

**Ausgabe Nr. 06/2005
vom 23. August 2005**

Inhalt

Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in den Fachbereichen Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Biologie/Chemie, Mathematik/ Informatik sowie Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück, Allgemeiner Teil und Teil 2: Fächerübergreifende Besondere Teile (<i>Präsidiumsbeschluss in der 45. Sitzung am 11.08.2005</i>)	217
Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) (<i>Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren am 22.08.2005</i>)	282
Änderung der Gebührenordnung der Universität Osnabrück für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) (<i>Beschluss des Senats in der 98. Sitzung am 29.06.2005</i>)	294
Änderung der Beitragssatzung des Studentenwerks Osnabrück zum 01.03./01.04.2006 (<i>Beschluss des Verwaltungsrates vom 01.07.2005</i>)	297
Absichtserklärung über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen der Universität Nanjing, Institut für Fremdsprachen und der Universität Osnabrück (<i>06.07.2005</i>)	299
Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück und dem Department of Mathematics der YiLi Normal University (<i>09.06.2005</i>)	301

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



FACHBEREICHE
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,
BIOLOGIE/CHEMIE,
MATHEMATIK / INFORMATIK SOWIE
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANG

befürwortet in der 46. Sitzung der ZSK am 01.06.2005
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005
genehmigt in der 45. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2005

INHALT :

I. Allgemeiner Teil	220
§ 1 Zweck der Prüfung	220
§ 2 Hochschulgrad.....	220
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	220
§ 4 Prüfungsausschüsse	221
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Abschlussprüfungen	221
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen	222
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	222
§ 8 Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung	223
§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen	223
§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden und Abschlussprüfungen	223
§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	224
§ 12 Studiennachweise	225
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung	225
§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	226
§ 15 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	227
§ 16 Fachprüfung und Fachnoten	227
§ 17 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zu einer Abschlussprüfung	227
§ 18 Die Bachelor-Arbeit	228
§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung.....	229
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	229
§ 21 Bescheinigungen und Zeugnisse	230
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung.....	230
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte	231
§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	231
II. Fächerübergreifende Besondere Teile	232
A. Professionalisierungsbereich	232
Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	232
§ 25 Zweck des Studiums	232
§ 26 Gliederung des Studienangebotes und Umfang des Studiums	232
Abschnitt 2: Interdisziplinäres Kerncurricula für die Lehrerbildung (IKC-L)..	233
§ 27 Zuständigkeit	233
§ 28 Umfang und Gliederung des Studiums des IKC-L	233
§ 29 Studien begleitende Prüfungsleistungen.....	233

Abschnitt 3: Allgemeine Schlüsselkompetenzen	234
§ 30 Zuständigkeit	234
§ 31 Umfang und Gliederung des Bereiches Allgemeine Schlüsselkompetenzen	234
§ 32 Studien begleitende Prüfungsleistungen, Vergabe von Noten und Leistungspunkten ...	234
§ 33 Sonderregelungen	235
§ 34 Besondere Anrechnungsmöglichkeiten.....	235
Abschnitt 4: Fachliche Vertiefung	235
§ 35 Zuständigkeit	235
§ 36 Umfang und Gliederung des Bereiches der fachlichen Vertiefung	235
§ 37 Zuordnung der Noten und Leistungspunkte	235
B. Praktika.....	236
§ 38 Zweck der Praktika	236
§ 39 Art und Umfang der Praktika	236
§ 40 Das außerschulisch-fachbezogene Praktikum.....	236
§ 41 Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem Studienziel „Master of Arts in Education (Gymnasium)“	236
§ 42 In-Kraft-Treten	237

ANLAGEN:

Anlage 1.1a.....	238
Annex 1.1b.....	239
Anlage 1.2.....	240
Anlage 1.3a.....	241
Annex 1.3b.....	242
Anlage 1.4a.....	243
Annex 1.4b.....	248
Anlage 1.5.....	253
Anlage 2.1: Kennzeichnung der Module des IKC-L	254
Anlage 2.2: Module und Modulkomponenten des IKC-L.....	255
Anlage 2.3 Praxismodule.....	280

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet nach sechs Semestern mit der diesen Studiengang abschließenden Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Näheres regeln die Besonderen Teile.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um
 - a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
 - b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Master-Studiengang oder
 - c) in einem Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ mit berufswissenschaftlichen Schwerpunkten fortsetzen zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik entstammen. ³Im übrigen wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (*Anlage 1.1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1.1b*) mit dem Datum des Zeugnisses aus. ⁵Zuständig ist der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wurde.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung (einschließlich Bachelor-Arbeit) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 180 Leistungspunkte.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich entweder
 - in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunktenoder
 - in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

²Bestandteile des Studiums sind ferner:

 - Studien im Professionalisierungsbereich mit einem Anteil von 28 Leistungspunkten und
 - bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten.

³Näheres regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ²Sie kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden. (*Anlage 1.2*)

§ 4 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin eines Fachbereichs oder dem jeweils zuständigen Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen - können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Abschlussprüfungen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für Abschlussprüfungen. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Bei Abschlussprüfungen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 sind für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Ist die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung für diese oder diesen unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder ist nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende schriftliche Prüfungsleistung nur von einer oder einem Prüfenden bewertet wird, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt. ³Der Beschluss ist dem Prüfling mitzuteilen. ⁴§ 18 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (2) Wird die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten aufgrund eines Besonderen Teiles beschränkt, so ist bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, können auf Antrag im Einzelfall angerechnet werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer Studien begleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) ¹Studienleistungen, die nicht an Hochschulen oder nicht im Rahmen von Studiengängen erbracht worden sind, können angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 3 festgestellt worden ist. ²Noten aus Prüfungsleistungen, die nicht an einer Hochschule erbracht wurden, gehen nicht in die Endnote ein.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlagen 2.2 und 3.1 Besondere Teile*) und aus der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit (§ 18). ²In Abweichung von Satz 1 können nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen in den Besonderen Teilen neben der Bachelor-Arbeit zusätzlich weitere Abschlussprüfungen vorgesehen werden.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 können in Ausnahmefällen insbesondere bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten, Studien begleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Abschlussprüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige - Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den nach Maßgabe des § 5 bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³In der Regel sollen sich die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach den Besonderen Teilen notwendigen Leistungs- und Prüfungsnachweise noch nicht erbracht worden sind.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung der Studienordnung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung der Studienordnung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des Besonderen Teils der Studienordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden und Abschlussprüfungen

- (1) ¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls (Modulbeschreibungen im Anhang der Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung), in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Der Gegenstand einer Abschlussprüfung ist modulübergreifend. ²In einer Abschlussprüfung sollten folgende Prüfungsanforderungen erfüllt werden:
- Vertrautheit mit den Methoden, Theorien und Begriffen des Faches;
 - Überblick über zentrale Vorgänge und Probleme in den gewählten Fachgebieten;
 - Fähigkeit zur vertieften Analyse begrenzter Gegenstände aus den gewählten Fachgebieten.

³Näheres regeln die Besonderen Teile.

§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:

- a) Hausarbeit (Absatz 2),
- b) Entwurf (Absatz 3),
- c) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- d) Referat (Absatz 5),
- e) Klausur (Absatz 6),
- f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8)
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in der *Anlage 2.2 und 3.1 der Besonderen Teile* geregelt. ³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Besonderen Teilen vorgesehen werden. ⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

(2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach Absatz 11 und 12 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.

(3) ¹Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. ⁵In den Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann,
2. die Darstellung und die Vermittlung der schriftlichen Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in dem Besonderen Teil geregelt.
- (7) ¹Eine Multiple Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) Der Prüfling muss innerhalb des Bachelor-Studiums
- mindestens eine mündliche Prüfung im Sinne von Absatz 1c) bzw. Absatz 4 und
 - mindestens eine schriftliche Prüfung im Sinne von Absatz 1 a) oder d) bzw. Absatz 2 oder Absatz 5 absolviert haben.
- (11) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in Englisch oder nach Maßgabe der Besonderen Teile in einer anderen Fremdsprache erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.
- (12) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (13) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 11. ³Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 13 benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absatz 2, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 18 Absatz 2) bewertet. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Jede Teilprüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. ⁵Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnitt-Bildung vornehmen.

- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (4) Für die Umrechnung in ECTS-Grades sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS
1,0 / 1,3	ECTS-Grade A
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C
3,3	ECTS-Grade D
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E
5,0	ECTS-Grade F

- (5) Wird die Note aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert folgende Bewertungstabelle bei der Umrechnung in ECTS-Grades:

Deutsche Note	ECTS
1,0 – 1,5	ECTS-Grade A
über 1,5 – 2,0	ECTS-Grade B
über 2,0 – 3,0	ECTS-Grade C
über 3,0 – 3,5	ECTS-Grade D
über 3,5 – 4,0	ECTS-Grade E
über 4,0 – 5,0	ECTS-Grade F

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Soweit abweichende Regelungen in den Besonderen Teilen nicht getroffen werden, kann eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung in der Regel uneingeschränkt oft wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Meldet sich der Prüfling vor der vorlesungsfreien Zeit des fünften Semesters zur Bachelor-Arbeit an und wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt sie im Sinne des Freiversuchs als nicht unternommen. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist unter der Voraussetzung nach Satz 2 möglich; dabei gilt die bessere Note. ⁴Für Prüfungen, die nicht an Module gebunden sind (Abschlussprüfungen), gilt die Freiversuchsregelung, sofern die Anmeldung zu einem Zeitpunkt erfolgt, der vor dem im Studienplan dafür vorgesehenen Zeitpunkt liegt.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Wiederholung einer Abschlussprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung kann, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (4) ¹Ist die Bachelor-Arbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 20 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 15 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 16 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ²Das Nähere regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 14 mehr gegeben sind.
- (3) ¹Die Fachnote für das erste und für das zweite Studienfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten (gewogenes arithmetisches Mittel). ²Abweichungen regeln die Besonderen Teile.
- (4) Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden sollen. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Note der Bachelor-Arbeit geht gesondert in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.
- (6) ¹Für den Professionalisierungsbereich wird entsprechend eine Gesamtnote ermittelt. ²Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 in die Fachnote ein und nicht in die Note für den Professionalisierungsbereich.
- (7) Eine Umrechnung in ECTS-Grades erfolgt gemäß der Tabelle § 13 Absatz 5.

§ 17 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zu einer Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zu einer Abschlussprüfung in einem Fach ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums ebenfalls beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, dem das betreffende Fach angehört, zu stellen. ³Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit bzw. zu einer Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den Besonderen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelor-Arbeit bzw. zu einer Abschlussprüfung sind beizufügen
 - die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Besonderen Teilen,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Arbeit und /oder eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende und
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) eine Bachelor-Prüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41VwVfG. ²§ 24 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit zurückgenommen werden.

§ 18 Die Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem oder eine künstlerische oder gestalterische Aufgabe unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵§ 11 Absatz 11 gilt entsprechend.
- (2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich angehören, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. ⁵§ 11 Absatz 12 und 13 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage I.5**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (8) ¹Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (9) ¹Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Durchschnittsnote des Professionalisierungsbereichs mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (*Anlage 1.2*) als Gewichten. ²Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich geht nur mit dem Gewicht der mit den Einzelnoten verbundenen Leistungspunkte, maximal 28, in die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium ein.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium nach Absatz 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Bachelor-Arbeit nach dem Gewicht der dafür gemäß § 3 Absatz 4 und 5 vorgesehenen Leistungspunkte.
- (4) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gilt die Tabelle in § 13 Absatz 5.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absätze 4 und 5 endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben werden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 21 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aufgrund von Studien begleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen können erteilt werden
 - für einzelne Lehrveranstaltungen,
 - für Studienmodule.
- (2) Über bestandene Studien begleitende Prüfungen und erfolgreich erworbene Studiennachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die mindestens folgende Angaben enthält:
 - Bezeichnung des Studiengangs und Fachs,
 - Titel der Veranstaltung oder des Studienmoduls,
 - Angaben über den Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung oder des Moduls,
 - Angaben über die Prüfungsformen gemäß §§ 11 und 12,
 - Benotung der Leistung gemäß § 13,
 - Angabe über die Anzahl der vergebenen Leistungspunkte.
- (3) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 1.3a und Annex 1.3b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung muss neben der Gesamtnote die Note für die Bachelor-Arbeit, die Note für das erste und das zweite Studienfach (gekennzeichnet als Hauptfach, Kernfach oder Nebenfach) sowie die Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen des Professionalisierungsbereichs getrennt ausweisen.
- (4) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor-Studienprogramms in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (*Anlage 1.4a und Annex 1.4b*) näher erläutert.
- (5) ¹Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelor-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushängung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss, nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fächerübergreifende Besondere Teile

A. Professionalisierungsbereich

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 25 Zweck des Studiums

- (1) ¹Der Professionalisierungsbereich des Bachelor-Studienganges bereitet durch die Vermittlung von allgemeinen Schlüsselkompetenzen oder Professionskompetenzen oder durch die fachwissenschaftliche Vertiefung auf die verschiedenen Möglichkeiten im Anschluss an einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges vor, und zwar entweder auf den
- Zugang zum Master of Arts in Education (Gymnasium) oder
 - den Zugang zu fachwissenschaftlich vertiefenden oder erweiternden Master-Studiengängen oder
 - den Eintritt ins Berufsleben mit Bachelor-Abschluss.
- (2) ¹Entsprechend gliedert sich das Angebot im Professionalisierungsbereich in drei unterschiedliche Bereiche. ²Die Auswahl der Module und Veranstaltungen, welche die oder der Studierende aus dem Angebot des Professionalisierungsbereichs auswählt, richtet sich nach
- Studieninteressen und -bedürfnissen,
 - den Erfordernissen zur Fortsetzung des erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studienganges im Studiengang „Master of Education (Gymnasium)“ oder in einem fachwissenschaftlich vertiefenden oder erweiternden Master-Studiengang und den dort jeweils festgelegten Zugangsbedingungen,
 - allgemeinen und fachgebundenen beruflichen Anforderungen.

§ 26 Gliederung des Studienangebotes und Umfang des Studiums

- (1) Das Studienangebot im Professionalisierungsbereich gliedert sich in drei Bereiche:
- a) das Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L) (Absatz 3 und Abschnitt 2),
 - b) die fachgebunden und fächerübergreifend vermittelten allgemeinen Schlüsselkompetenzen (Absatz 4 und Abschnitt 3),
 - c) die fachliche Vertiefung (Absatz 5 und Abschnitt 4).
- (2) ¹Im Professionalisierungsbereich sind Studien im Umfang von insgesamt 28 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. ²Die Verteilung der 28 LP richtet sich nach den Erfordernissen der Zugangs- und Zulassungsordnungen zu den Master-Studiengängen sowie nach den Regelungen in den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung oder kann nach freier Wahl der oder des Studierenden erfolgen, soweit sie oder er keinen Zugang zu Master-Studiengängen sucht oder der angestrebte Zugang zu einem Master-Studiengang keinen entsprechenden Zugangsbedingungen unterliegt.
- (3) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ ist gemäß der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ in der Regel der Nachweis von im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang insgesamt erworbenen 28 LP im IKC-L.
- (4) ¹Strebt die oder der Studierende mit dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Zugang in das Berufsleben an, so kann sie oder er aus dem Angebot der allgemeinen Schlüsselkompetenzen Module und Veranstaltungen im Umfang von 28 LP frei auswählen. ²Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen werden zum einen im Zusammenhang mit Fachinhalten in den Modulen und Lehrveranstaltungen der jeweils studierten Fächer des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges erworben. ³Neben dieser integrativen Vermittlung werden allgemeine Schlüsselkompetenzen zum anderen auch in fächerübergreifenden Veranstaltungen des Bereichs allgemeine Schlüsselkompetenzen additiv vermittelt.

- (5) ¹Strebt die oder der Studierende im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Zugang zu einem anderen Master-Studiengang als dem "Master of Arts in Education (Gymnasium)" an, so sind neben 14 LP, die sie oder er auf den Bereich der allgemeinen Schlüsselkompetenzen nach Maßgabe des Abschnittes 3 verteilen kann, weitere 14 LP zur fachwissenschaftlichen Vertiefung in Modulen und Veranstaltungen der entsprechenden Fächer nach Maßgabe des Besonderen Teils dieser Prüfungsordnung oder nach Maßgabe der Zugangs- und Zulassungsordnung des angestrebten Master-Studiengänge zu absolvieren. ²Liegen keine entsprechenden Regelungen vor, so ist die oder der Studierende freigestellt, Module und Veranstaltungen aus den entsprechenden Fächern, die für den angestrebten Master relevant sind, oder aus dem Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen zu absolvieren.

Abschnitt 2: Interdisziplinäres Kerncurricula für die Lehrerbildung (IKC-L)

§ 27 Zuständigkeit

Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen ist die für das IKC-L zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan verantwortlich.

§ 28 Umfang und Gliederung des Studiums des IKC-L

- (1) ¹Im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges ist das Studium des IKC-L für diejenigen Studierenden verpflichtend, die nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Master-Abschluss mit dem Berufsziel „Lehramt an Gymnasien“ anstreben. ²Der Umfang des Studiums des IKC-L im Bachelor-Studiengang beträgt in der Regel 28 LP nach dem ECTS (European-Credit-Transfer-System).
- (2) ¹Im Falle des Absatzes 1 muss im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eines der Wahlmodule, das Grundlagen-Modul „Entwicklung und Lernen“ und das Lehramt-Modul „Unterricht und Didaktik BA“ des IKC-L studiert werden; zudem das Grundlagen-Modul „Erziehung und Bildung“ oder das Lehramt-Modul „Bildungsinstitutionen“ (*Anlage 2.1*).

§ 29 Studien begleitende Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen für das IKC-L im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang werden ausschließlich Studien begleitend erbracht. ²Eine Abschlussprüfung als Blockprüfung findet nicht statt. ³Die Bachelor-Arbeit kann nicht im Rahmen des IKC-L geschrieben werden.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Studien begleitende Prüfungen sind den Modul-Beschreibungen zu entnehmen (*Anlage 2.2*).
- (3) ¹Über die jeweilige Form der Prüfungsleistung entscheidet die oder der Lehrende nach Maßgabe der Modulbeschreibungen verbindlich zu Beginn der Veranstaltung. ²Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form. ³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modul-Beschreibungen (*Anlage 2.2*).
- (4) ¹Prüfungsleistungen können aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen; § 11 des Allgemeinen Teils ist zu beachten. ²Im Laufe des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges muss mindestens eine, dem Umfang nach 3 LP entsprechende Hausarbeit verfasst werden.
- (5) ¹Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 3 gehen bei der Errechnung der Note für eine Prüfungsleistung die einzelnen Teilprüfungsleistungen mit dem Gewicht der jeweiligen Leistungspunkte in die Prüfungsnote ein. ²Die Gesamtnote eines Moduls wird von der oder dem Prüfenden bestimmt, die oder der die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Moduls bescheinigt. ³Die Gesamtnote für das IKC-L wird rechnerisch vom zuständigen Prüfungsamt festgelegt. ⁴Dabei fließen alle Modulgesamtnoten, die im Rahmen des IKC-L erworben wurden, mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein. ⁵Für die IKC-L-Gesamtnote wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan nach § 27 eine Bescheinigung ausgestellt.

Abschnitt 3: Allgemeine Schlüsselkompetenzen

§ 30 Zuständigkeit

¹Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen (§31 Absatz 2) werden zum einen im Zusammenhang mit Fachinhalten in den Modulen und Lehrveranstaltungen der jeweils studierten Fächer des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges erworben. ²Neben dieser integrativen Vermittlung werden allgemeine Schlüsselkompetenzen zum anderen auch in fächerübergreifenden Veranstaltungen des Professionalisierungsbereichs additiv vermittelt. ³Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen bei integrativ vermittelten allgemeinen Schlüsselkompetenzen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs verantwortlich, dem das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, das die Vermittlung leistet, zugeordnet ist. ⁴Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen bei additiv vermittelten Schlüsselkompetenzen ist die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich zuständig.

§ 31 Umfang und Gliederung des Bereiches Allgemeine Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Studierende, die sich auf den Eintritt in das Berufsleben nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges hin orientieren, müssen Veranstaltungen zum Erwerb von allgemeinen Schlüsselkompetenzen im Umfang von 28 LP nachweisen. ²Hiervon müssen mindestens 14 LP in den Modulen und Veranstaltungen zur integrativen Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den beiden gewählten Studienfächern erworben werden. ³Die im Besonderen Teil aufgeführten Zugangsvoraussetzungen zu den Modulen sind hierbei zu beachten.
- (2) Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen gliedern sich in
- a) **Methodenkompetenzen**, die das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen und Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten beinhalten;
 - b) **Sozialkompetenzen**, die das Erlernen von Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, unternehmerisches Verhalten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten;
 - c) **Selbstkompetenzen**, die das Erlernen eigenverantwortlichen (sozialen) Verhaltens umfassen und Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Mobilität, Kreativität, Empathie und ethisches Verhalten beinhalten;
 - d) sowie in **Zusatzqualifikationen**:
 - IT-Kompetenz,
 - Fremdsprachen,
 - Präsentation und Dokumentation,
 - Allgemeine Vermittlungskompetenz.

§ 32 Studien begleitende Prüfungsleistungen, Vergabe von Noten und Leistungspunkten

- (1) § 29 Absätze 1 und 3 des Teils 2 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Leistungspunkte für die integrativ vermittelten jeweiligen Schlüsselkompetenzen werden durch die Fächer zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen Leistungspunkten nach gesonderter Überprüfung der Kompetenz vergeben. ²Dementsprechend werden auf der Modulbescheinigung der Erwerb und die Art der Schlüsselkompetenz sowie die damit verbundene Zahl der Leistungspunkte und ggf. die Note separat ausgewiesen.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen können Noten vergeben werden. ²Maßgebend sind für integrative Angebote die Regelungen der Besonderen Teile, für additive Angebote die Regelungen der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich. ³Die Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 11 und 12 (Allgemeiner Teil). ⁴Sofern eine Note vergeben wird, wird die Gesamtnote eines Moduls von der oder dem Prüfenden bestimmt, die oder der die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Moduls bescheinigt.
- (4) Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich errechnet sich aus den Modulgesamtnoten nach dem Gewicht ihrer Leistungspunkte und wird rechnerisch von der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich festgelegt.

- (5) Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich geht nur mit dem Gewicht der mit den Einzelnoten verbundenen Leistungspunkte, maximal mit 28 LP, in die Gesamtnote nach § 19 Absatz 2 (Allgemeiner Teil dieser Prüfungsordnung) ein.

§ 33 Sonderregelungen

- (1) ¹Der Nachweis des Graecum oder fachbezogener Griechisch- oder Hebräischkenntnisse kann auf Antrag der oder des Studierenden im Fach Latein oder im Fach Evangelische Theologie/Religion oder im Fach Katholische Theologie/Religion mit bis zu 14 LP auf den Professionalisierungsbereich angerechnet werden. ²Die Bestimmungen der Zugangsordnung „Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ bleiben unberührt.
- (2) ¹Die im Rahmen der Brückenkurse Französisch erworbenen Kenntnisse können im Fach Romanistik/Französisch oder im Fach Romanistik/Zwei Sprachen im Umfang von 14 LP auf den Professionalisierungsbereich angerechnet werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Besondere Anrechnungsmöglichkeiten

Die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich entscheidet im übrigen über die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 7 Absatz 1 Allgemeiner Teil dieser Prüfungsordnung auf den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen.

Abschnitt 4: Fachliche Vertiefung

§ 35 Zuständigkeit

Zuständig für die Sicherstellung des Lehrangebots, die Studienberatung und die Durchführung der Prüfungen im Bereich der fachlichen Vertiefung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweiligen Faches, in dem die Vertiefung erfolgen soll.

§ 36 Umfang und Gliederung des Bereiches der fachlichen Vertiefung

- (1) Studierende, die sich auf einen fachwissenschaftlichen Master-Studiengang nach Abschluss des Bachelor-Studienganges orientieren, erbringen Prüfungsleistungen im Umfang von 14 LP in den gewählten Fächern.
- (2) ¹Das Angebot ist aus den Veranstaltungen und Modulen der entsprechenden Studiengänge frei wählbar, sofern nicht im Besonderen Teil der Prüfungs- oder Studienordnung der Studiengänge besondere Regelungen enthalten sind. ²Studierende sollten sich für diesen Fall in der Wahl der Module und Veranstaltungen an den Zugangsanforderungen der angestrebten Master-Studiengänge orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.
- (3) ¹Wird der 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in einer Hauptfach-Nebenfach-Kombination studiert, werden im Hauptfach 14 LP im Rahmen der fachlichen Vertiefung studiert. ²Wird der 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in einer Kernfach-Kernfach-Kombination studiert, können 14 LP in einem der Fächer oder jeweils 7 LP in beiden Fächern studiert werden.
- (4) Näheres regeln die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung.

§ 37 Zuordnung der Noten und Leistungspunkte

¹Noten für Prüfungen, die im Rahmen der fachlichen Vertiefung absolviert werden, werden mit dem Gewicht der Leistungspunkte auf die jeweilige Fachnote angerechnet, nicht aber auf die Note für den Professionalisierungsbereich. ²In diesem Fall wird die Note für den Professionalisierungsbereich nur aus den Noten berechnet, die für die übrigen 14 LP im Rahmen der allgemeinen Schlüsselkompetenzen erworben wurden.

B. Praktika

§ 38 Zweck der Praktika

Praktika bieten den Studierenden Gelegenheit,

- sich in relevanten Berufsfeldern zu orientieren und die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen und theoriegeleitet zu reflektieren;
- die Studien- und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für den weiteren Studienverlauf zu gewinnen.

§ 39 Art und Umfang der Praktika

(1) ¹Es sind Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 LP zu absolvieren. ²Zur Auswahl stehen:

- ein fachbezogenes Praktikum (LP gemäß Bestimmungen Fachbezogene Besondere Teile)
- ein nicht fachbezogenes Betriebs- oder Sozialpraktikum (in der Regel 4 LP für -Lehramtsinteressierte/ Gymnasium)
- ein Allgemeines Schulpraktikum (10 LP gemäß §41 Absatz 4)
- ein schulisches Fachpraktikum (10 LP gemäß §41 Absatz 4)

(2) ¹An die Stelle eines fachbezogenen Praktikums kann ein von einem der studierten Fächer im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang verantwortetes Studienprojekt treten, sofern darin Leistungspunkte für den Praktikumsbereich eigens vergeben werden. ²Näheres regeln die Besonderen Teile.

§ 40 Das außerschulisch-fachbezogene Praktikum

(1) ¹Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges kein Studium mit dem Ziel des „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt (§ 39 Absatz 2) absolvieren. ²In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gewählt werden (§ 41 Absätze 1 und 2).

(2) Zuständig für das auf das gewählte Studienfach bezogene Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, auf das das Praktikum bezogen ist.

(3) Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen Fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.

§ 41 Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem Studienziel „Master of Arts in Education (Gymnasium)“

(1) ¹Die Bestimmungen der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ zum Nachweis erfolgreich absolvierter Praktika sind zu beachten. ²Das sind

- ein Betriebs- oder Sozialpraktikum sowie
- ein Allgemeines Schulpraktikum oder ein schulisches Fachpraktikum.

(2) ¹Das außerschulische Betriebs- oder Sozialpraktikum wird in der Regel nach dem 1. Semester in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum durchgeführt und dauert vier Wochen. ²Die Organisation, die Bepunktung mit 4 LP und die Zertifizierung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB). ³Die Auswertung des Praktikums erfolgt durch einen Praktikumsbericht und dessen Besprechung.

- (3) Folgende Tätigkeiten können auf Antrag an die Geschäftsstelle des ZLB an Stelle des Betriebs- und Sozialpraktikums anerkannt werden:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - ein mindestens vierwöchiges Praktikum, das in einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang absolviert wurde,
 - eine mindestens einjährige und nicht länger als 6 Jahre zurückliegende Vollzeittätigkeit oder Ganztagspraktikum in Betrieben oder Einrichtungen,
 - eine mindestens einjährige Leitung von Kinder- oder Jugendgruppen in anerkannter Trägerschaft,
 - eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit.
- (4) Das Allgemeine Schulpraktikum sowie das schulische Fachpraktikum werden durch die Geschäftsstelle des ZLB organisiert, dauern in der Regel jeweils fünf Wochen, sind mit jeweils 10 LP ausgewiesen und werden durch Praxismodule der Erziehungswissenschaft bzw. der Fächer (*Anlage 2.3*) vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (5) Das erfolgreiche Absolvieren des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Fachpraktikums (FP) wird von der Schule sowie von der jeweils zuständigen Stelle der Universität (ASP: zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter der Pädagogik, FP: zuständige Vertreterin oder Vertreter der Fachdidaktik des jeweiligen Faches) bescheinigt, wenn
- die im Praxismodul vorgesehenen Leistungen erbracht wurden,
 - die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und den durch die Schule und die Universität gestellten Anforderungen entsprach, (*Anlage 2.3*)
 - aufgrund des Engagements in der Schule und im Umgang mit den Schülerinnen oder Schülern keine erheblichen Bedenken bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen.
- (6) ¹Auf Antrag können sich Studierende von der Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikum und / oder des schulischen Fachpraktikums befreien lassen, wenn sie ein entsprechendes Schulpraktikum in anderen Hochschulen oder Studiengängen durchgeführt haben. ²Über die Anträge entscheidet das ZLB ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrenden der Erziehungswissenschaft bzw. der Fächer.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1.1a

Universität Osnabrück
Fachbereich **

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich **, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.)**

nachdem sie / er* die Bachelor-Prüfung im

2-Fächer-Bachelor-Studiengang

am mit Auszeichnung bestanden*/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan* des Fachbereichs**)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* nicht Zutreffendes streichen

** nur Zutreffendes einfügen

Annex 1.1b

University of Osnabrück
Department of ...**

Certificate

The University of Osnabrück, Department of...**, hereby awards

Ms / Mrs / Mr*

Born on at

the degree of a

Bachelor of Science(B.Sc.)/ Bachelor of Arts (B.A.) **

having passed/ passed with distinction* the Bachelor examination in

the two-major degree programme

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of...**)

.....
(Chair of Examination Board**)

* Fill in as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 1.2

Die mit * gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 2 des Allgemeinen Teils. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach mit einem Nebenfach oder zwei Kernfächer.

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Arts in Education“.

Voraussichtlich wählbar ab WS 2004/05	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Medien (Fernsehen und Film)		X	X
Musik/Musikwissenschaft		X	X
Philosophie		X	
Physik*	X	X	X
Romanistik/zwei Sprachen			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	
Romanistik/Spanisch		X	

Anlage 1.3a

Universität Osnabrück
Fachbereich *

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau / Herr** ,

geboren am,

hat die Bachelor-Prüfung im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Note für die Bachelor-Arbeit, geschrieben im Fach

.....

Note für das erste Studienfach (Hauptfach oder Kernfach **):

.....

Note für das zweite Studienfach (Kernfach oder Nebenfach):**

.....

Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen des Professionalisierungsbereichs

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

* Nur Zutreffendes einfügen.

** Nicht Zutreffendes streichen.

Annex 1.3b

University of Osnabrück
Department of *

Grade Report of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr**

born on.....,

has passed the Bachelor examination in the two-major degree programme
with the overall grade

.....

Bachelor thesis grade, written in the discipline

.....

Grade for the first discipline (major or core):**

.....

Grade for the second discipline (core or minor):**

.....

Average grade of all graded vocational examinations (e.g. Professionalisierungsbereich)

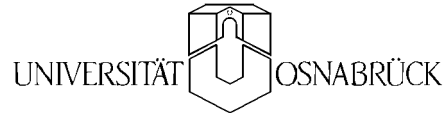
.....

Osnabrück,
(Chair of Examination Board)

(seal)

* Fill in the appropriate.

** Please delete as appropriate.

Anlage 1.4a**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)****3.3 Zugangsvoraussetzung(en)****4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin****4.3 Einzelheiten zum Studiengang****4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten****4.5 Gesamtnote**

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

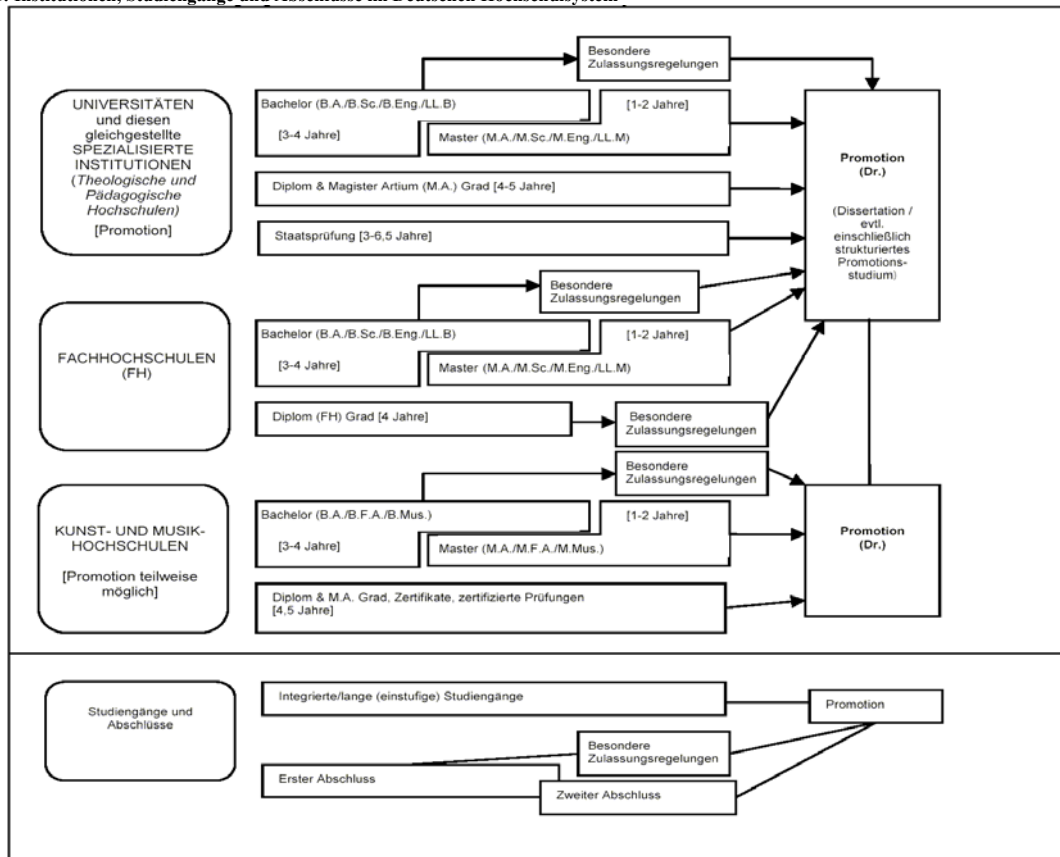
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders

qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 1.4b**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁷

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁸

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

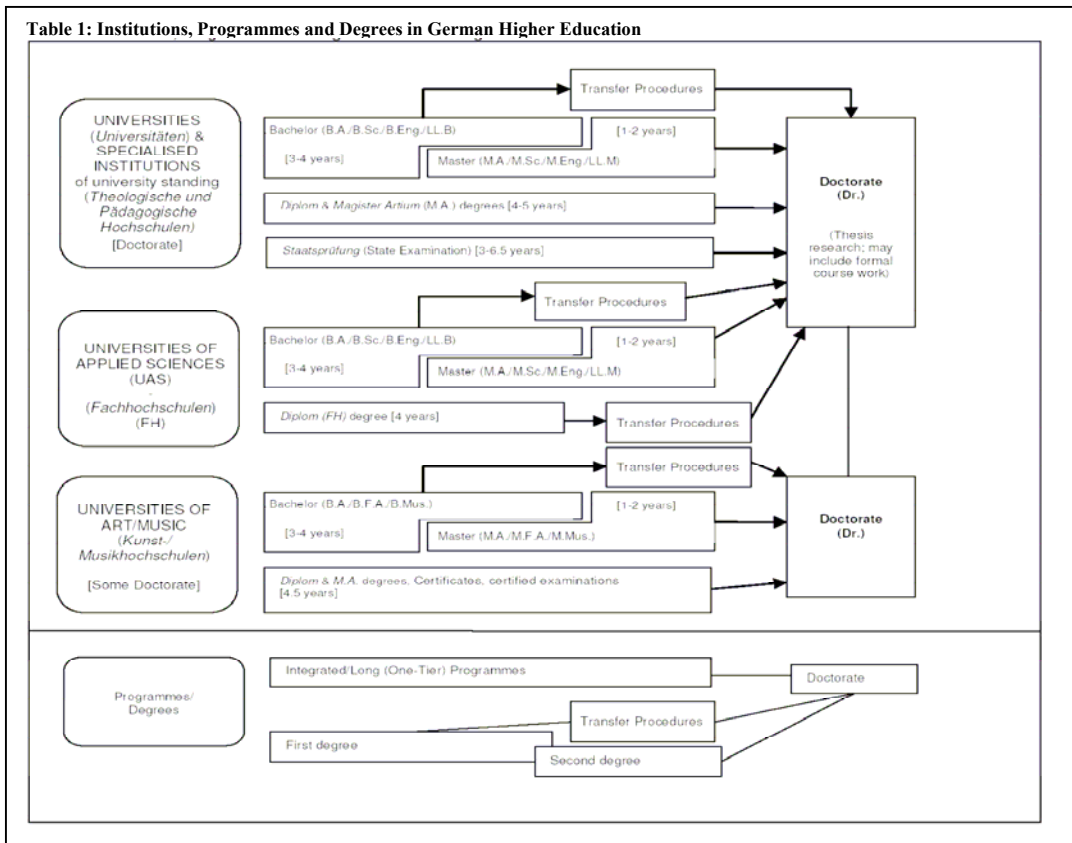
Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁹ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹⁰



8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

⁷ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁸ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the

structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹¹ See note No. 4.

¹² See note No. 4.

Anlage 1.5

„Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelor-Arbeit (folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Anlage 2.1: Kennzeichnung der Module des IKC-L

Bachelor-Studiengang (zur Erlangung der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrer-Master)

Module	PK	WPK	Dauer Sem.	Zeitpunkt im Studium	Σ LP
Grundlagenmodul Entwicklung und Lernen	2	1	2-3	zw. 2. und 6. Semester	9
Lehramt-Modul Bildungsinstitutionen <i>oder</i>	1	1	1-2	zw. 3. und 6. Semester	9
Grundlagen-Modul Erziehung und Bildung	1	1	1-2	zw. 3. und 6. Semester	
Lehramt-Modul Unterricht u. Didaktik BA	1	-	1	zw. 3. und 6. Semester	4
Wahlmodul	2	-	1-2	zw. 2. und 6. Semester	6
					28

LP= Leistungspunkte

PK = Pflichtkomponenten

WPK = Wahlpflichtkomponenten

Anlage 2.2: Module und Modulkomponenten des IKC-L

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Grundlagen-Modul P1
Thema	Entwicklung und Lernen
Teilkomponenten Grundlagen-Modul P1	Pflichtkomponente I [PK 1 (a)]: Grundlagen der Psychologie Pflichtkomponente II [PK 1 (b)]: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 1.1 oder WPK 1.2 oder WPK 1.3 oder WPK 1.4 oder WPK 1.5 WPK 1.1: Entwicklung und Sozialisation WPK 1.2: Biographie und Lernen WPK 1.3: Kindheit, Jugend, Lebensalter WPK 1.4: Intelligenz, Kreativität, Begabung WPK 1.5: Lerntheorien und Lernstörungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegendes Verständnis psychologischer Denkweisen; • Kenntnis von Grundbegriffen der pädagogischen Diagnostik; • Fähigkeit, empirische Forschungsergebnisse zu verstehen, zu hinterfragen und sie in den Berufsalltag zu integrieren; • Fähigkeit, psychologische Denkweisen auf konkrete Schul-, Erziehungs- und Bildungsphänomene zu beziehen; • kritische Reflexion von Alltagstheorien zu Entwicklung und Lernen; • Kenntnis von entwicklungstheoretischen Voraussetzungen des Lernens; • Fähigkeit zur kritischen Beurteilung unterschiedlicher Lernkonzepte und Lerntheorien; • Sensibilisierung für individuelle Lernvoraussetzungen, Lernbedingungen und Lernwege. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; • Fähigkeit, psychologische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Urteils- und Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf Lernprozesse von Einzelnen und in Gruppen.
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Vorlesung - Pflichtkomponenten Seminar - Wahlpflichtkomponenten
Voraussetzungen für die Teilnahme	1. Die einzelnen Pflichtkomponenten können unabhängig voneinander studiert werden. 2. Die Teilnahme an den Wahlpflichtkomponenten setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtkomponente voraus
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer	2-3 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente I jeweils im WS; Pflichtkomponente II jeweils im SS; Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente I - PK 1(a)	Grundlagen der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Pflichtkomponente „ Grundlagen der Psychologie “ werden wichtige Denkweisen und Ergebnisse der Psychologie vorgestellt, mit Bezug auf klassische Untersuchungen erläutert und an Hand vieler Beispiele auf das Alltagsleben bezogen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / PK 1(a)	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / PK 1(a)	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich - WS
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Aus. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>
Modul-Pflichtkomponente II - PK 1 (b)	Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters
Inhalte und Qualifikationsziele	Die zweite Pflichtkomponente „ Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters “ informiert praxisnah über wesentliche Themen und Kontroversen der Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters, soweit sie für die Schule bedeutsam sind.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / PK 1(b)	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / PK 1(b)	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich - SS
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.1	Entwicklung und Sozialisation
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlkomponente „ Entwicklung und Sozialisation “ werden Denkweisen und Ergebnisse der Psychologie vertieft, an Hand aktueller empirischer Untersuchungen erläutert und beispielhaft auf den Schulalltag bezogen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.1	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.1	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.2	Biographie und Lernen
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Biographie und Lernen “ ist "Lernen" in lebensgeschichtlicher Perspektive. Veranstaltungen dieser Komponente beschäftigen sich beispielsweise mit Lernbiographien von Schülerinnen und Schülern, mit Konzepten des "lebensgeschichtlichen Lernens" im Unterschied zum "curricularen Lernen" oder auch mit dem "lebenslangen Lernen" im Modernisierungsprozess der Gesellschaft.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.2	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen

Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Fachdidaktik Katholische Theologie, (ggf.) Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.3	Kindheit, Jugend, Lebensalter
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Kindheit, Jugend, Lebensalter “ thematisiert Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theorie und Forschung einerseits sowie gesellschaftlicher Konstruktion und Typologie andererseits. Pädagogik, Psychologie oder Soziologie liefern Informationen und Analysen zu den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Diese Kenntnisse sollen auf entsprechende Felder beruflichen Handelns bezogen werden.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.3	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.3	1 Semester
Angebotsrhythmus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Fachdidaktik Katholische Theologie, Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.4	Intelligenz, Kreativität, Begabung
Inhalte und Qualifikationsziele	Identifikation und Förderung begabter und hochbegabter Kinder gehören zum Auftrag der Schule. Im Rahmen der Wahlkomponente „ Intelligenz, Kreativität, Begabung “ wird erläutert, wie man diese Kinder erkennen kann, insbesondere dann, wenn Verhaltensauffälligkeiten oder Minderleistung vorliegen. Dabei werden Grundlagen der Intelligenz- und Begabungsforschung vermittelt. Die Förderung begabter oder hochbegabter Kinder sowohl integriert in das Regelschulsystem als auch im Rahmen von „Sonderbeschulungen“ wird auf der Grundlage der Kreativitätsforschung, Didaktik und Sozialisationsforschung behandelt.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.4	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.4	1 Semester
Angebotsrhythmus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Musik (ggf. Psychologie)</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.5	Lerntheorien und Lernstörungen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlkomponente „ Lerntheorien und Lernstörungen “ vermittelt zunächst vertiefende Kenntnisse über den Lernbegriff sowie einschlägige Lerntheorien aus psychologischer und erziehungswissenschaftlicher Sicht. Auf dieser Grundlage werden mögliche Schlussfolgerungen für die Unterstützung von Lernprozessen diskutiert. In diesem Zusammenhang werden Ursachen und Formen von Lernstörungen sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten thematisiert.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.5	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.5	1 Semester
Angebotsrhythmus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Sport (ggf. Psychologie)</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Grundlagen-Modul P2
Thema	Erziehung und Bildung
Teilkomponenten Grundlagen-Modul P2	Pflichtkomponente [PK 2]: Pädagogische Grundprobleme Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 2.1 oder WPK 2.2 oder WPK 2.3 oder WPK 2.4 WPK 2.1: Bildung, Kultur und Gesellschaft WPK 2.2: Geschichte der Erziehung und Bildung WPK 2.3: Bildungssysteme WPK 2.4: Forschungsmethoden und Wissensformen
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Pädagogik; • Herausbildung einer reflexiven Distanz zum pädagogischen Alltagswissen; • Fähigkeit, konkrete Erziehungs- und Bildungsphänomene aus unterschiedlicher Perspektive auf ihre Problemstruktur hin zu befragen; • Sensibilität für widersprüchliche Bedingungen pädagogischen Handelns und den Eigensinn individueller Bildungswege; • Fähigkeit, spezielle Bildungsprobleme der Gegenwart in ihrem historisch-gesellschaftlichen Bedingungsrahmen zu interpretieren und auf unterschiedliche Konzepte anthropologischer Selbstausslegung des Menschen zu beziehen; • Beurteilungskompetenz für Positionen und Argumentationen im fachlichen und öffentlichen Bildungsdiskurs. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von Kompetenzen im Bereich der Teamarbeit; • Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des pädagogischen Verstehens; • Respektierung von Fremdheit und Andersartigkeit in der interpersonellen Interaktion; • Kenntnisse und Fähigkeiten in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung, Seminar, Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine - die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (in der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich • MA (Gymnasien)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente in jedem Semester (SS und WS) Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4-5 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 2	Pädagogische Grundprobleme
Inhalte und Qualifikationsziele	Ziel der Pflichtkomponente „Pädagogische Grundprobleme“ ist die Aneignung von Kenntnissen und Reflexionsfähigkeit in bezug auf ausgewählte theoretische Zugänge zu Problemfeldern der Erziehung, Bildung und Sozialisation in modernen Gesellschaften. Pädagogische Theorieansätze sollen in ihrem historisch-gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang verstanden, in ihrer Aussagenstruktur analysiert und hinsichtlich ihrer praktischen Implikationen hinterfragt werden. Dabei wird der Bezug zu Problemdimensionen und Erscheinungsformen der Erziehung und Bildung in der Gegenwart wie auch in historischer bzw. Kultur vergleichender Perspektive gesucht. Die Studierenden sollen sich ein grundlegendes Verständnis der anthropologischen, ethischen, sozialstrukturellen und handlungstheoretischen Dimension pädagogischer Sachverhalte erarbeiten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / PK 2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	SS und WS
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.1	Bildung, Kultur und Gesellschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildung, Kultur und Gesellschaft “ bietet den Studierenden Gelegenheit, sich mit speziellen Aspekten des fachlichen und öffentlichen Bildungsdiskurses auseinander zu setzen. Dabei können Einzelfragen wie etwa die unterschiedliche Auslegung des Bildungsbegriffs und seine anthropologische Grundlegung oder die Auswirkungen des sozialkulturellen Wandels zur „Wissensgesellschaft“ auf Erziehungs- und Bildungsprozesse behandelt werden. Ebenso können Bezüge zu einschlägigen Referenztheorien und empirischen Befunden der Nachbardisziplinen (insbesondere der Soziologie, Philosophie, Theologie und auch aus ausgewählten Fachdidaktiken) hergestellt werden
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.1	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.2	Geschichte der Erziehung und Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Geschichte der Erziehung und Bildung “ sind die sozial-, kultur- und ideengeschichtlichen Aspekte, die als historischer Hintergrund Erscheinungen der Erziehung und Bildung in modernen Lebensformen bestimmen. Neben der Auseinandersetzung mit pädagogisch-historischen Fragen im engeren Sinne haben die Studierenden hier auch Gelegenheit, sich über die Fachgrenzen hinweg mit geschichtlichen Zusammenhängen zu beschäftigen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Fachdidaktik Evangelische Theologie</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.3	Bildungssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildungssysteme “ richtet sich an Studierende, die ihr pädagogisches Grundlagenwissen um Kenntnisse über nationale und internationale Bildungssysteme ergänzen wollen. Dabei können bspw. Struktureffekte wie die sozial selektive Verteilung von Bildungschancen oder auch Probleme der politischen Steuerung im Bildungswesen thematisiert werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.3	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.4	Forschungsmethoden und Wissensformen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Frage, welche Formen von Wissen und Erkenntnis in der empirischen und theoretischen Klärung von pädagogischen Fragen eine Rolle spielen, ist Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Forschungsmethoden und Wissensformen “. Veranstaltungen dieser Komponente können sich auf pädagogisch relevante wissenschaftliche Methoden der Datenerhebung und –auswertung oder der hermeneutischen Auslegung von Texten beziehen, auf die Relevanz von intuitivem, literarischem, ästhetischem und formal repräsentiertem Wissen oder auf die logische Struktur der argumentativen Rede.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.4	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Fachdidaktik Mathematik, Fachwissenschaft Mathematik</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Lehramt-Modul P3
Thema	Bildungsinstitutionen
Teilkomponenten Lehramt-Modul P3	Pflichtkomponente [PK 3]: Theorie der Schule Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 3.1 oder WPK 3.2 oder WPK 3.3 oder WPK 3.4 oder WPK 3.5 oder WPK 3.6 oder WPK 3.7 WPK 3.1: Schulentwicklung WPK 3.2: Bildungsplanung und Bildungspolitik WPK 3.3: Schulorganisation und Schulrecht WPK 3.4: Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen WPK 3.5: Evaluation im Bildungswesen WPK 3.6: Pädagogische Professionalisierung WPK 3.7: Pädagogische Handlungsfelder
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele :</i> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für schulpädagogische Theoriebildung entwickeln; • Kenntnisse im Qualitätsmanagement erwerben; • Pädagogische Inhalte (Anpassung und Reformbedarf) und Planungskompetenz als Zusammengehörendes zu begreifen; • Fähigkeit, die einschlägigen Sachverhalte bei Schulerkundungen und Praktika, in Texten und Berichten / Dokumentationen zu identifizieren und zu beschreiben; • Fähigkeit, die einschlägigen Sachverhalte vergleichen, erörtern und in pädagogischer Sicht problematisieren zu können; • Ursachen, Entstehungsbedingungen und Mechanismen der Veränderung kennen; eigene Gestaltungsmöglichkeiten entwickeln, im Gespräch oder vor Ort erproben; • Fähigkeit, die pädagogischen Qualitäts- und Gütestandards zu begründen/ zu verteidigen, Abweichungen zu analysieren bzw. zu kritisieren. <i>Qualifikationsziele im Bereich Schlüsselkompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • eigene Befunde und Ergebnisse darstellen und referieren; • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltung; • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Anbahnung von Planungskompetenz in bezug auf Schulentwicklung und Zeitmanagement.
Veranstaltungstyp / Lehr- und Lernform	Vorlesung - Pflichtkomponente Seminar oder Übung - Wahlpflichtkomponente
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich • MA (Gymnasien)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente jedes 2. Semester Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 3	Theorie der Schule
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Pflichtkomponente „Theorie der Schule“ soll deutlich machen, dass die Schule eine Institution geplanter Sozialisations-, Lern- und Arbeitsprozesse ist, die es theoretisch und empirisch zu betrachten gilt. Sie ist Lernort für Schülerinnen und Schüler, Arbeitsort für Lehrkräfte und zugleich Lebensbereich für beide Gruppen. Da es die Theorie der Schule nicht gibt, werden verschiedene Theoriefacetten von Schule betrachtet. Es geht u. a. darum, die historisch gewordene Realität von Strukturen und Inhalten der Schule zu beleuchten, zugeschriebene Funktionen zu klären und zu prüfen und schließlich, zu Routinen und Verfestigungen Alternativen zu entwerfen. In dieser Komponente werden u. a. folgende Inhalte bearbeitet: Schule als Institution und Organisation, Theorien schulbezogenen Handelns, Schule aus der Sicht der Beteiligten, historisch-systematische Aspekte bestimmter Schulformen, strukturellen Antworten auf begabungsgerechte Förderung und Fragen zur Schulqualität. Dabei geht es insbesondere um die Vermittlung wissenschaftlicher Kategorien und Modelle zur Beschreibung, Erklärung und Vorhersage pädagogischer Prozesse und Innovationen in der Schule.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / PK 3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.1	Schulentwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „Schulentwicklung“ soll in Geschichte und Theorien der Schulentwicklung einführen. Schulentwicklung entsteht zum einen aus dem "Innern" einer Schule selbst. Schule und Lebenswelt sollen in ein neues Verhältnis gebracht werden, um den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels gerecht zu werden. Innere Schulentwicklung beruht besonders auf vier wichtigen Handlungsfeldern, die u. a. Inhalt dieser Pflichtkomponente sein können: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Unterrichts- und Erziehungskonzepte, in Verbindung mit veränderter Schüler- und Lehrerrolle, ▪ Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus, insbesondere Verstärkung der Mitverantwortung von Eltern, Schülern und Schülerinnen am Schulleben, ▪ Öffnung der Schule, ▪ Verbesserung der Kommunikation und Interaktion in der Schule, Organisationsentwicklung. Zum anderen ist Schulentwicklung Aufgabe von Bildungspolitik und Schulverwaltung. Sie haben die Schulen zu beraten und einen Rahmen für Reformen zu schaffen, die von den Schulen ausgehenden Impulse zu sichten und zu unterstützen, ihre Verbreitung und Evaluation zu ermöglichen, Schulentwicklung durch rechtliche Regelungen und administrative Hilfe zu sichern. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.1	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.2	Bildungsplanung und Bildungspolitik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildungsplanung und Bildungspolitik “ befasst sich mit der politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Dimension von Bildung und Erziehung. Dabei geht es um das Verständnis der Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen gesellschaftlicher Subsysteme in unterschiedlichen politischen Verfassungen oder Epochen, besonders auch der politischen Instrumentalisierung von Bildung. Deshalb spielt hier die Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Grundbegriffen und der Tragfähigkeit von Planungskonzepten eine wichtige Rolle. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.2	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.3	Schulorganisation und Schulrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Schulorganisation und Schulrecht “ werden Aufbau und gesellschaftliche Funktion des deutschen Bildungssystems einschl. seiner föderalen Gliederung sowie seiner schulrechtlichen und administrativen Verfasstheit thematisiert. Dabei geht es insbes. um Einsicht in Entstehung und Handhabung von Gesetzen, Erlassen und Bestimmungen. Besonderheiten und Entwicklungen von Bildungssystemen werden v.a. durch historische und vergleichende Zugänge erschlossen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften (ggf. Rechtswissenschaften)</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.4	Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen “ soll der Zugang zu den organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Seiten des Bildungswesens eröffnet werden. Dazu gehören Kenntnisse und Verständnis der Anforderungen an Dienstleistungseinrichtungen, ihrer Rationalisierung und Rechenschaftspflicht, ihrer Lern- und Innovationspotenziale, der zentralen Bedeutung des Personals und der eigenen Person in diesen Prozessen („Lernende Organisation“). Diese Komponente beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit Konzepten des Qualitäts- und Wissensmanagements, einschl. der Personalführung und Produktkontrolle in Bildungseinrichtungen. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.4	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.5	Evaluation im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Evaluation im Bildungswesen “ sollen sowohl die traditionellen Mess-, Diagnose- und Beurteilungsverfahren innerhalb von Bildungseinrichtungen als auch die betriebs- und volkswirtschaftlichen input/output-Bewertungen, die von außerhalb angelegt werden, berücksichtigt werden. Dabei geht es um Kenntnisse der Rück- und Nebenwirkungen von Messvorgängen in Bildung und Erziehung, aber auch um die Einübung von Messverfahren. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.5	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.6	Pädagogische Professionalisierung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Pädagogische Professionalisierung “ befasst sich mit der Beschreibung und Analyse des Berufs von Lehrerinnen und Lehrern und anderen Pädagogen in Geschichte und Gegenwart. Berufsgeschichte und Berufsrolle schließen Aspekte von Ausbildung, Qualifikation und Reputation ein. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.6	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Katholische Theologie (ggf. Psychologie)</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.7	Pädagogische Handlungsfelder
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Pädagogische Handlungsfelder “ stehen die Besonderheit der pädagogischen Handlungslogik, seine Absurdität, die Verfestigung von Handlungsmustern sowie deren dilemmatische Struktur in beruflichen Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen im Mittelpunkt. Da in dieser Komponente auch ein konkreter Überblick über Handlungsfelder geboten wird, spielt sie für berufliche Entscheidungen, aber auch für die Erarbeitung von Ausbildungskonzeptionen eine wichtige Rolle. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.7	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und /oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Lehramt-Modul P4
Thema	Unterricht und Didaktik BA
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für didaktische Theoriebildung (Modellierung) und Theorieentwicklung; • Fähigkeit, die eigenen subjektiven didaktischen Theorien zu explizieren und weiterzuentwickeln; • Fähigkeit, über schulpraktische Erfahrungen unter Verwendung einer erziehungswissenschaftlichen Terminologie nachzudenken bzw. zu kommunizieren und die Reflexion mit Bezug auf didaktische Theorien und Forschungsergebnisse zu vertiefen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen (vorrangig gültig für Seminare):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Verständnis für Grundlagen des Qualitätsmanagements (Reflexion von Unterrichtsprozessen und -ergebnissen); • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Anbahnung von Planungskompetenz (in bezug auf Unterricht) und Zeitmanagement.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes 2. Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	100 Stunden
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 4	Grundfragen der Didaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Ziel der Modulkomponente „ Grundfragen der Didaktik “ besteht darin, didaktische Grundbegriffe und ausgewählte didaktische Theorien (Modelle) in ihren Grundzügen zu kennen sowie über deren Erklärungswert und Aktualität für didaktische Praxis reflektieren zu können.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P4</i>)
Verwendbarkeit / PK 4	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P4
Dauer / PK 4	1 Semester
Angebotsturnus	jedes 2. Semester
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 1
Thema	Ästhetische Bildung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 1	Komponente I [WMK 1.1]: Grundfragen Ästhetischer Bildung Komponente II [WMK 1.2]: Praxis ästhetischer Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt produktive und rezeptive ästhetische Kompetenzen auf der Grundlage einer Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung.</p> <p>Die Komponente „Grundfragen ästhetischer Bildung“ gibt einen Überblick über Theorien ästhetischer Bildung. Dabei sollte der vielschichtige Charakter von Wahrnehmung herausgearbeitet und die Differenz von gerichteter Aufmerksamkeit in den Wissenschaften und leiblicher Wahrnehmung in ästhetischen Situationen deutlich werden: Ästhetische Verfahren ermöglichen andere Wahrnehmungen als der wissenschaftlich beobachtende Zugriff.</p> <p>Es ist wichtig, diese Erfahrung in der Praxis zu ermöglichen. Deshalb sollen in der Komponente „Praxis der ästhetischen Bildung“ Grundkenntnisse über die Möglichkeiten der Wahrnehmungserweiterung und Gestaltungsfähigkeit durch den sinnlichen und wahrnehmenden Umgang mit ästhetischen Phänomenen vermittelt werden. Hier geht es um eine Einführung in ästhetisch produktive und rezeptive Prozesse und Methoden sowie um das Erkunden und Erproben eigener Ausdrucksmöglichkeiten und -grenzen für einen reflektierten Gebrauch ästhetischer Gestaltungsmittel.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und wichtigen Konzepten der ästhetischen Bildung; • Fähigkeit zur Orientierung im Feld der Theorien zur ästhetischen Bildung; • Kenntnisse über historische Veränderungen im Konzept der ästhetischen Bildung; • Überblick über wahrnehmungs- und kreativitätstheoretische Konzepte; • Sensibilisierung und Erweiterung von Wahrnehmungsfähigkeiten durch die Einübung in Wahrnehmung und Beschreibung ästhetischer Gegenstände; • Fähigkeit zur Toleranz gegenüber vieldeutigen Situationen und Strukturen; • Fähigkeit zur Wahrnehmung spezifischer Möglichkeiten ästhetisch strukturierter Sachverhalte (gegenüber "rationaler" Strukturierung); • Fähigkeit zur Einschätzung der eigenen Gestaltungskompetenz; • Fähigkeit zur Reflexion des Verlaufs von ästhetischen Reflexions- und Produktionsprozessen in ihrer Mehrdeutigkeit und Subjektivität; • Fähigkeit, ästhetische Wahrnehmung und Gestaltung für Erziehungs- und Lernprozesse erschließen und kritisch reflektieren zu können. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung von Präsentationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Erweiterung persönlicher Kompetenzen im ästhetischen Bereich; • Flexibilität in interdisziplinären Kontexten; • Persönlichkeitsbildung.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Vorlesung - Komponente I Seminar mit praktischen Anteilen oder Projekt - Komponente II Die Komponenten können auch in einem integrierten 4-stünd. Seminar studiert werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 1	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 1	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jeweils jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Art der Studien begleitenden Prü- fung(en/Prüfungsteil(e))	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Kunst, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Sport, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Katholische Theologie

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 2
Thema	Interkulturelle Pädagogik
Teilkomponenten Wahlmodul WM 2	Komponente I [WMK 2.1]: Migration und interkulturelle Erziehung Komponente II [WMK 2.2]: Grundlagen der Migrationsforschung Oder anstelle von WMK 2.2 Komponente III [WMK 2.3]: Migration und Sprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Wahlmodul gibt eine Einführung in die Felder der Migrationsforschung, der Interkulturellen Pädagogik sowie Formen der mehrsprachigen Erziehung im Blick auf Sprachminderheiten in den Schulen.</p> <p>Die Modulkomponente „Grundlagen der Migrationsforschung“ führt in die soziologische und historische Migrationsforschung ein und bietet eine Einführung in die Theorien zur Analyse interkultureller Beziehungen im internationalen Vergleich.</p> <p>Die Modulkomponente „Migration und Interkulturelle Erziehung“ vermittelt die Leitkonzepte des universitären Fachs bezogen sowohl auf die Minderheiten in der Bundesrepublik als auch den Bildungs- und Berufsraum Europa und behandelt Grundlagen der geschlechtsspezifischen Erziehung, der natürlichen Zweisprachigkeit und der bilingualen Erziehung.</p> <p>Die Modulkomponente „Migration und Sprache“ führt in die sprachwissenschaftlichen Theorien zur Mehrsprachigkeit und die internationalen Konzepte der Sprachbildung ein, sowohl im Blick auf Sprachminderheiten wie im Blick auf eine allgemeine, europäisch-mehrsprachige Entwicklung des öffentlichen Bildungswesens.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für eine interdisziplinäre Theoriebildung zu Fragen der Migration, des kognitiven Umgangs mit kultureller Differenz in Europa und der fachlichen Analyse von interkulturellen Verhältnissen; • Fähigkeit, sich auf der Basis methodischer Grundlagen selbstständig in den fachlichen Teildisziplinen zu orientieren; • Fähigkeit, sozialpolitische, geschlechtsspezifische, erzieherische und sprachliche Projekte nach ihrem interkulturell-migrationspolitischen Stellenwert zuzuordnen; • Fähigkeit, zu Fragen der kulturellen Vielfalt und interkulturellen Beziehungen beratend Stellung zu nehmen und an Projekten mitzuwirken; • Anbahnung von eigenen Schwerpunkten für das weitere Studium und evt. Forschungsinteressen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachliche Analysen in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen; • Verständnis für die fachlichen Grundlagen zur Entwicklung von interkulturellen Projekten migrationspolitischer, geschlechtsspezifischer und sprachlicher Art; • Fähigkeit zur fachlichen Mitwirkung an interkulturellen und mehrsprachigen Projekten im In- und Ausland.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Seminar mit Studienprojekt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit / WM 2	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 2	1-2 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	150 Stunden

(Workload)	
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten, (ggf. Psychologie)</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 3
Thema	Integration und sonderpädagogische Förderung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 3	Komponente I [WMK 3.1]: Integration und Kooperation Komponente II [WMK 3.2]: Behinderung und Förderdiagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt ein in die Theorie und Praxis integrativer Konzepte und sonderpädagogischer Förderung mit Bezug auf die Organisation sowie Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen in Bildungseinrichtungen.</p> <p>Die erste Komponente „Integration und Kooperation“ thematisiert sowohl grundlegende Begriffe, Theorien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen von sozialer Integration und Kooperation als auch schulbezogene Konzepte, Modelle und Organisationsformen im Umgang mit diesen Problemen. Ziel dieser Komponente ist es, sich einschlägige Theorien sowie schul- bzw. unterrichtspraktische Konzepte anzueignen, ihre Zielsetzung zu reflektieren und ihre Erklärungs- bzw. pädagogische Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Die zweite Komponente „Behinderung und Förderdiagnostik“ vermittelt grundlegende Methoden der Diagnostik und Förderung bei Schülern/Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Das Ziel der Komponente besteht sowohl darin, die verschiedenen Formen von Behinderungen, Lern- und Verhaltensstörungen, einschließlich ihrer Ursachen und Entstehungsbedingungen, als auch die Verfahrensweisen und Instrumente sonderpädagogischer Förderdiagnostik kennen zu lernen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, eigene und gesellschaftliche Einstellungen gegenüber behinderten Menschen und anderen sozialen Randgruppen zu überprüfen; • Fähigkeit, Theorien der Integration, bildungspolitische Reformansätze und Modelle schulischer Integration kritisch zu reflektieren; • Fähigkeit, Anhaltspunkte für spezifische Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Störungen bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu beschreiben; • Kenntnisse über Kooperationsmöglichkeiten mit sonderpädagogischen Fachkräften in den Bereichen Förderdiagnostik, Unterrichtsgestaltung sowie Elternarbeit etc.; • Bereitschaft zur Mitarbeit in regionalen und kommunalen Integrationsprogrammen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion gesellschafts- und bildungspolitischer Entwicklungen; • Verständnis für die Bedeutung von Kooperation mit allen am Integrationsgeschehen beteiligten Personen und Institutionen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar - Komponente I Seminar mit Übung - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden.</i>
Verwendbarkeit / WM 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 3	2 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Art der Studien begleitenden Prüfung(en/Prüfungsteil(e))	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Evangelische Theologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 4
Thema	Sozialpädagogik
Teilkomponenten Wahlmodul WM 4	Komponente I [WMK 4.1]: Aufgaben und Institutionen der Sozialpädagogik Komponente II [WMK 4.2]: Schule und Jugendhilfe
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die erste Komponente des Moduls „Aufgaben und Institutionen der Sozialpädagogik“ führt in historisch-systematischer Perspektive in die Aufgaben, Leitideen, Grundprobleme und Grundbegriffe der Sozialpädagogik ein. Zugleich geht es anhand ausgewählter Theorien und Handlungsfelder um einen ersten Überblick über Arbeitsfelder der Sozialpädagogik (stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene), Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes (Prävention und Krisenintervention), Pathogenese und Resilience, außerinstitutionelles Lernen.</p> <p>Die Schulsozialarbeit verfügt über ein breites Spektrum an Zielsetzungen und methodischen Ansätzen, das in einer Vielfalt an Schulformen (insbesondere künftige Ganztagschulen) zur Anwendung kommen muss. Die zugrunde liegenden Leitideen und Annahmen einzelner Konzepte sollen in dieser zweiten Komponente „Schule und Jugendhilfe“ beispielhaft untersucht und auf ihre wissenschaftliche Fundierung hin reflektiert werden. Weiterhin geht es um Bedingungen, Möglichkeiten und strukturelle Probleme einer gezielten Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe (Jugendamt, Freie Träger), etwa im Bereich der Früh- und Elementarpädagogik, der außerschulischen Förderangebote, der Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung, der Schulverweigerung sowie der Eingliederungshilfen in den Arbeitsmarkt.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Theorien und moderner Leitideen der Sozialpädagogik; • Verständnis ihrer Geschichte und ihrer aktuellen Aufgaben und Strukturen; • Übersicht über die Aufträge und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe; • Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze und Methoden der Sozialarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit; • Problembewusstsein für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe; • Verständnis multikausal bedingter Problemlagen (Lebenslagenanalyse). <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Rolle, von Institution und Person bei Entstehung und Lösung von Problemen; • Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung, Konfliktmanagement; • Begleitung sozialer und bürgerschaftlicher Bewegungen; • Kritische Reflexion (markt-)gängiger Konzepte und Trends in der Sozialen Arbeit; • Einblick in Chancen und Risiken einer interdisziplinär fundierten Disziplin und Profession.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit / WM 4	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 4	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	Erziehungswissenschaften

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 5
Thema	Beratung und Bildung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 5	Komponente I [WMK 5.1]: Schul- und Bildungsberatung Komponente II [WMK 5.2]: Beratung und Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul führt in grundlegende Theorien, Problemstellungen, Methoden und Institutionalisierungsformen pädagogischer Beratung ein.</p> <p>In der Komponente „Schul- und Bildungsberatung“ werden Anforderungen an Diagnose und Beratung behandelt, wie sie sich in den verschiedenen Institutionen des Schul- und Bildungswesens (vom Kindergarten bis zu den diversen Bereichen des tertiären Bildungswesens) in je spezifischer Weise stellen – hinsichtlich Zielsetzungen, Methoden und Implementationsstrategien. Schwerpunkte sollen dabei liegen auf Institutionsberatung (einschließlich evaluatorischer Konzepte), auf Schullaufbahn- und Bildungs-Beratung sowie auf der Klärung der Zuständigkeiten benachbarter Fachdisziplinen. Insbesondere sollen die spezifischen Konzepte Pädagogischer Diagnostik (etwa in Abgrenzung zu test-theoretischen Konzepten der Psychologie und interventionszentrierten der Medizin) behandelt werden, wie z.B. Kind-Umwelt-Diagnose, Ressourcen-Analyse, Systemische Familiendiagnose und -beratung sowie systemische Konzepte der Behandlung von Lern- und Verhaltensproblemen. Die Arbeit an diesen Themen sollte fallbezogen erfolgen und nach Möglichkeit mit einer praktischen Erprobung der eigenen Diagnose- und Beratungskompetenz verbunden werden. Die Ergebnisse sollten nach Möglichkeit dokumentiert werden, um sie als Seminar- und Übungsmaterialien weiter zu nutzen.</p> <p>Die Komponente „Beratung und Kommunikation“ vermittelt Grundkenntnisse in der Kommunikationstheorie und verdeutlicht die Spezifität beraterischer Interaktion gegenüber anderen pädagogischen und psychologischen Interventionsweisen wie Erziehung, Unterweisung, sozialpädagogische Hilfe, Supervision und Therapie. Die unterschiedlichen Beratungskonzepte mit ihren theoretischen und methodischen Implikationen sollen kennen gelernt und ihre Einsatzmöglichkeiten im pädagogischen Feld analysiert werden. Salutogenetische, ressourcenorientierte, humanistische und systemische Ansätze sollen dabei aufgrund ihrer Affinität zu pädagogischen Grundauffassungen einen Schwerpunkt bilden. Es wird den Studenten Gelegenheit gegeben, Grundelemente beraterischer Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung praktisch zu erproben, die Personengebundenheit beraterischer Kompetenz zu erfahren und Perspektiven zu entwickeln, an der Erweiterung dieser Kompetenz zu arbeiten. Methoden wie Peer Beratung, Reflecting Team und Videoanalyse können hier zum Einsatz kommen.</p> <p><i>Spezielle Qualifikationsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Fähigkeit, die eigenen kommunikativen und beraterischen Kompetenzen einzuschätzen und an ihrer Weiterentwicklung zu arbeiten; • Kenntnisse über unterschiedliche Beratungsansätze und die mit ihnen verbundenen theoretischen und methodischen Konzepte; • Fähigkeit zur Identifizierung von Beratungsanlässen und Beratungsbedarf in pädagogischen Handlungsfeldern und Differenzierung von Adressaten; • Kenntnisse über beratende Institutionen im Bildungsbereich und die arbeitsteiligen Zuständigkeiten auch von Nachbardisziplinen; • Sensibilität für den Zusammenhang von Sinnorientierung, Beziehungsfähigkeit und Bildungsprozessen sowie für die Störbarkeit dieses Zusammenhangs. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i></p> <p>Mit diesem Modul werden in der Dimension Selbstkompetenz und Sozialkompetenz theoretische und praktische Grundlagen gelegt. Diese entsprechen im Bereich der zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen den Gebieten "persönliche Kompetenzen", "soziale Kompetenzen" und "Kommunikation und Präsentation".</p>

Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar Seminar mit Übungen bzw. Trainingsprogrammen Seminar mit Studienprojekt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit / WM 5	<ul style="list-style-type: none"> Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 5	1-2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Psychologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 6
Thema	Bildung und Geschlecht
Teilkomponenten Wahlmodul WM 6	Komponente I [WMK 6.1]: Wandel der Geschlechterrollen Komponente II [WMK 6.2]: Bildungsauftrag Gleichberechtigung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul werden Veränderungen der Geschlechterrollen sowie der Frauen- und Männerbilder in West- und Ostdeutschland sowie die aktuellen Probleme und Lösungsansätze bei der Verwirklichung von Gleichberechtigung behandelt. Besondere Aufmerksamkeit erhalten die Wechselwirkungen zwischen Bildungsinstitutionen, Familie und Berufswelt und zwischen den Veränderungen bei Frauen und bei Männern.</p> <p>In der ersten Komponente „Wandel der Geschlechterrollen“ wird ein Überblick über die Entwicklungen seit 1945 gegeben und zu aktuellen Fragen werden Daten und Standpunkte besprochen. Themenschwerpunkte können sein: Wandel der Rollenaufteilung in Familien; Mutterschaft und Vaterschaft; Ideologie und Wirklichkeit von Geschlechterdifferenzen, Angleichungen und Unterschiede in den Bildungsabschlüssen und bei der Berufswahl; Errungenschaften und Blockaden auf dem Wege zur Gleichberechtigung in Beruf, Politik und Öffentlichkeit; beharrliche und sich verschärfende Problemfelder, wie z.B. konflikthafte und brüchige Paarbeziehungen, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Fehlen von Frauen in Führungspositionen, Verunsicherung männlicher Leitbilder.</p> <p>Die zweite Komponente „Bildungsauftrag Gleichberechtigung“ führt grundlegend in die praktische Umsetzung des Bildungsauftrages Gleichberechtigung in verschiedenen Arbeits- und Berufsfeldern ein (z.B. Betrieb, Erwachsenenbildung, Familienerziehung, Jugendarbeit, Prävention, Unterricht, Beratung, Management). Aktuelle Strategien, Modelle und Handlungsansätze werden in ausgewählten Thematiken vorgestellt, z.B. Krisenintervention und -prävention in der Familie, Gender Mainstreaming, Work-Life Balance im Management, reflexive Koedukation im Unterricht, Paarmediation u.v.m. Dabei werden insbesondere die sozialen, organisatorischen und rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen bei der Verwirklichung von Gleichberechtigung erörtert und methodische Grundlagen kennen gelernt. Am konkreten Fallbeispiel (Übung, Studienprojekt, Praktikum) können eigene (geschlechtsbezogene) Handlungsmöglichkeiten überprüft und konzeptuell weiterentwickelt werden.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Verständnis für die Verschiedenartigkeit der Erklärungsmodelle, mit denen über Unterschiede zwischen Frauen und Männern in verschiedenen Lebensbereichen verhandelt wird; Fähigkeit, aktuelle Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter im Hinblick auf deren historische und soziale Bedingungen wissenschaftlich begründet zu

	<p>diskutieren;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, für den Bildungsauftrag Gleichberechtigung hemmende und fördernde Elemente in ausgewählten Praxisfeldern zu erkennen; • Fähigkeit, das eigene geschlechtsbezogene Erleben, Verstehen und Handeln zu reflektieren und dies bei anderen zu berücksichtigen; • Fähigkeit, ausgewählte Handlungsansätze für die Lösung bestehender Probleme kritisch zu prüfen und in einem Anwendungsfall mögliche Vorgehensweisen zu entwerfen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Projekten, Handlungsansätzen und Konfliktstrategien; • Aufbau der Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung; • Erweiterung des interdisziplinären Denkens; • Erweiterung von Präsentations- und Moderationserfahrungen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung, Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 6	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 6	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Die Prüfungsleistung wird zusammenhängend für das gesamte Modul erbracht, in der Regel als Studienprojekt. Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 7
Thema	Medien, Bildung und Gesellschaft
Teilkomponenten Wahlmodul WM 7	Komponente I [WMK 7.1]: Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht Komponente II [WMK 7.2]: Mediensozialisation, Bildung und Gesellschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In der Komponente „Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht“ werden Grundkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vermittelt. Die neuen Medientechniken können dabei unter zwei verschiedenen Aspekten behandelt werden: als Werkzeuge im Unterricht und hinsichtlich der Veränderungen von Unterricht durch den Einsatz von neuen Technologien.</p> <p>Unter dem Aspekt ihres Werkzeugcharakters sind die neuen Medien zunächst in der Konkurrenz mit älteren Unterrichtsmitteln zu betrachten. Es ist zu bedenken, welche Aufgaben in einem Unterrichtsfach oder einem bestimmten Aufgabenfeld mit den neuen Techniken besser zu lösen sind.</p> <p>Unter dem Aspekt ihrer Veränderungswirkung sind die neuen Medien im Hinblick auf neue Lehr- und Lernformen zu betrachten, die durch ihren Einsatz ermöglicht oder erzwungen werden. Es ist zu bedenken, inwieweit sich die Rollen der Lehrer und der Schüler durch den Gebrauch neuer Medien und inwieweit sich auch die Gegenstände des Unterrichts selbst verändern können.</p> <p>In der Komponente „Mediensozialisation, Bildung und Gesellschaft“ geht es darum, Kenntnisse über die Veränderungen der Kommunikation, des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeitswelt durch neue Informations- und Kommunikationstechniken zu erwerben, die erst den verstärkten Bedarf für ihre Behandlung im beruflichen Bildungsbereich</p>

	<p>auslösen. Es geht dabei um wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, die über die in den Massenmedien selbst geführte Diskussion hinausgehen und die im Hinblick auf eine intentionale Rückwirkung geeignet sind, die Wirkung von alten und neuen Medien in der Persönlichkeitsentwicklung sowie in Abhängigkeit von sozial verschiedenen Lebenslagen angemessen zu reflektieren.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen im Bereich ‚Neuer Medien‘; • Herausbildung einer reflexiven Distanz zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken zu Unterrichtszwecken; • Kenntnisse über Veränderungen der Kommunikation und des Arbeitslebens durch ‚Neue Medien‘; • Fähigkeit, die Wirkung von (Neuen) Medien auf die Persönlichkeitsentwicklung abzuschätzen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung bzw. Erweiterung von Moderations- und Präsentationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Fähigkeit, das Potential ‚alter und neuer Medien‘ nutzen und kritisch reflektieren zu können; • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung und Übung - Komponente I Seminar - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	1. Als Voraussetzungen für die Teilnahme an der ersten Komponente sollen Grundkenntnisse über Programmanwendungen für die Bearbeitung von Texten, Grafiken, Tabellen, Bildelementen, über Präsentationstechniken sowie elementare Fähigkeiten im Umgang mit Text-, Bild- und Tonverarbeitung sowie mit dem Internet vorliegen. 2. <u>Empfehlung</u> zur Studienabfolge: WMK 7.2 <u>nach</u> Teilnahme an WMK 7.1
Verwendbarkeit / WM 7	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 7	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Physik, Psychologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 8
Thema	Umwelt, Entwicklung und Frieden
Teilkomponenten Wahlmodul WM 8	Komponente I [WMK 8.1]: Globalisierung, Umwelt, Bildung Komponente II [WMK 8.2]: Friedenserziehung, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention Oder anstelle WMK 8.2 Komponente III [WMK 8.3]: Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul schafft eine Grundlage für theoriegeleitete Reflexion und Mitgestaltung von sozialen Prozessen, die daraus resultieren, dass menschliche Lebensformen und Lebensräume sich zunehmend ausdifferenzieren und gleichzeitig voneinander abhängig werden. Dabei spielen Problemstellungen, die gegenwärtig unter dem Stichwort Nachhaltigkeit erörtert werden, eine besondere Rolle. Das Modul beinhaltet auch Fragen der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung dieser Thematik in Schule, Ausbildung, Erwachsenenbildung und internationaler/interkultureller Bildungsarbeit. Das Ziel der ersten Modulkomponente „Globalisierung, Umwelt, Bildung“ besteht

	<p>darin, Grundbegriffe, Theorien und Modelle der internationalen Politik, insbes. der Entwicklungs-, Umwelt- und Bildungspolitik, auch unter Berücksichtigung der historischen Perspektive, in ihren Grundzügen zu kennen sowie deren Erklärungswert für strukturelle Abhängigkeiten und den Prozess der Globalisierung beurteilen zu können.</p> <p>Die Komponente „Erziehung, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention“ führt in ausgewählte Konzepte der Friedenserziehung in Schule und Gesellschaft ein. Sie zeigt Möglichkeiten der Gewaltkontrolle und des rationalen Umgangs mit Konflikten auf persönlicher, gesellschaftlicher und globaler Ebene, nennt Ursachen des Gelingens und Scheiterns von Vermittlungsbemühungen.</p> <p>In der Komponente „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ werden zum einen Grundbegriffe, Theorien und Modelle vorgestellt. Zum anderen werden ausgewählte Konzepte einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Umwelt- und Entwicklungspolitik diskutiert.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Entwicklung und Brauchbarkeit system- und strukturtheoretischer Modelle; • Fähigkeit, eigene Erfahrungen und Vorstellungen von der Interdependenz der Lebensformen und Lebensräume zu explizieren und weiterzuentwickeln; • Fähigkeit, über diese Erfahrungen und Vorstellungen zu kommunizieren; • Reflexion von Entstehungsbedingungen für Konflikte, Abhängigkeits- und Gewaltstrukturen, Kenntnis der Gestaltungsmöglichkeiten positiver sozialer Beziehungen; • Fähigkeit, ausgewählte Situationen der Friedens- und Umwelterziehung und der gewaltfreien Konfliktbearbeitung zu analysieren, Gestaltungsmöglichkeiten zu entwerfen, ihre praktische Umsetzung zu erproben und zu evaluieren. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Fähigkeit, Situationen und Fallbeispiele aus dem Bereich gelingender oder misslingender Beziehungen aufzubereiten oder zugänglich zu machen; • Fähigkeit zum interdisziplinären Denken.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Kombination von Vorlesung, Seminar, Übung <i>In Verbindung mit:</i> Feldforschungen, Praktika oder Exkursionen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Die einzelnen Komponenten können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit / WM 8	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 8	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes dritte Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Politikwissenschaften</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 9
Thema	Logik, Wissenschaftstheorie und -geschichte
Teilkomponenten Wahlmodul WM 9	Komponente I [WMK 9.1]: Aussagen- und Prädikatenlogik Komponente II [WMK 9.2]: Logik bzw. Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte Oder alternativ zu WMK 9.1 und WMK 9.2 Komponente III [WMK 9.3]: Formalisierung von Wissen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Komponente „ Aussagen- und Prädikatenlogik “ sollen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Logik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik) vermittelt werden. Die zweite Komponente „ Logik bzw. Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte “ thematisiert entweder weitere, darauf aufbauende Gebiete der Logik oder Grundkenntnisse in einem Gebiet der Wissenschaftsphilosophie oder der Wissenschaftsgeschichte. <i>Spezifische Qualifikationsziele</i> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Lösung logischer Aufgaben; • Kenntnisse in systematischen Theorien, die für die wissenschaftliche Forschung bedeutsam sind, und Fähigkeit zum systematischen Vergleich zwischen unterschiedlichen Positionen in der Geschichte der Wissenschaftsentwicklung. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsklärung und Problemlösung unter Berücksichtigung von Kenntnissen im Umgang mit formalsprachlichen Fassungen bei der Formulierung von Problemen; • Kenntnisse in der theoretischen Begründung, in der Kritik und in der geschichtlichen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung mit Übung - Komponente I und III Vorlesung, Seminar - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 9	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 9	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Philosophie, Fachwissenschaft Physik, Fachwissenschaft Mathematik</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 10
Thema	Praktische Philosophie
Teilkomponenten Wahlmodul WM 10	Komponente I [WMK 10.1]: Einführung in die Ethik oder in weitere Disziplinen der Praktischen Philosophie Komponente II [WMK 10.2]: Weiterführende Veranstaltung zur Praktischen Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Komponente „ Einführung in die Ethik oder in weitere Disziplinen der Praktischen Philosophie “ werden Grundkenntnisse in Ethik vermittelt. Die zweite Komponente bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich vertieft mit wenigstens einer weiteren Disziplin der Praktischen Philosophie (Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie, Ästhetik) auseinander zu setzen. <i>Spezifische Qualifikationsziele</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der theoretischen Begründung von rationalen Entscheidungen sowie von Normen und Werten im Rahmen alternativer Ethik-Ansätze; • Kenntnisse in der theoretischen Begründung von sozialen Normierungen (Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie); • Grundlagen der Ästhetik. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der unterschiedlichen Syntax und Semantik von normativer (deontischer und evaluativer) im Unterschied zu nichtnormativer Sprachverwendung sowie insbesondere der Implikationen hieraus für Wahrheits- und Gültigkeitsansprüche in beiden Bereichen; • Fähigkeit zur eigenständigen rationalen Begründung oder Rechtfertigung von Entscheidungen sowie von Normen und Werten aller Art.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung und Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 10	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 10	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Philosophie, Fachwissenschaft Biologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 11
Thema	Religiöse und ethische Erziehung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 11	Komponente I [WMK 11.1]: Grundfragen religiöser Erziehung und Bildung Komponente II [WMK 11.2]: Grundfragen ethischer Erziehung und Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Gesamt-Modul führt in Theorien und Praktiken religiöser und ethischer Entwicklung, Sozialisation, Erziehung und Bildung ein, sensibilisiert für religiös-ethische Dimensionen des Alltags und erschließt religiöse und ethische Wirklichkeitsdeutungen.</p> <p>Die Komponente „Religiöse Bildung und Erziehung“ erarbeitet an biblischen Textbeispielen und exemplarischen kirchenhistorischen Überlieferungen Korrelationen und Konvergenzen zwischen religiöser Tradition und gegenwärtiger Lebenswelt. Ebenso diskutiert sie Kernfragen religiöser Symboldidaktik, Semiotik, Gleichnis- und Metapherntheorien und religiöser Sprache allgemein. Systematisch-theologische und religionswissenschaftliche Fragen werden ebenfalls unter didaktischem Aspekt behandelt. Dabei kann es zu religionskundlichen Erkundungen kommen.</p> <p>Die Komponente „Ethische Erziehung und Bildung“ eröffnet Felder der Wert-, Normen- und Tugenderziehung auf dem Hintergrund verschiedener Ethiken. Sie präsentiert sowohl religiöse als auch säkulare Ethikmodelle aus Geschichte und Gegenwart und wendet sie auf strittige ethische Fragen in unserer Gesellschaft an. Dazu werden ggf. ethische Diskurse und Praxisstudien angeboten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung von Modellen und Theorien zur Entwicklung des moralischen und des religiösen Urteils, zur ethischen und zur religiösen Sozialisation und zur moralischen und zur religiösen Erziehung. • Förderung ethischer Urteils- und moralischer Handlungsfähigkeit. • Kenntnis und Anwendung von Werterziehungsmodellen. • Förderung religiöser Urteils- und Handlungsfähigkeit. • Kenntnis und Anwendung religiöser Bildungsmodelle. • Grundkenntnisse alt- und neutestamentlicher Bibelexegese und kirchenhistorischer Arbeitsmethoden. • Einblicke in Religions- und Ethikdidaktik nichtchristlicher Religionen. • Erarbeitung eines elementaren aktuellen theologisch-ethischen Problems. • Befähigung zur Korrelation zwischen christlich-religiöser Überlieferung und gegenwärtiger Lebenswelt. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der eigenen religiösen und ethischen Persönlichkeitsbildung. • Befähigung zu eigenen Stellungnahmen im Kultur-, Religionen- und Moralpluralismus heute. • Umgang mit theologischer, kirchlicher und moralpädagogischer Publizistik. • Theologie, Religionswissenschaft und/oder Ethik als Beruf – Grundkenntnisse aus den entsprechenden Öffentlichkeitsfeldern.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesungen und Seminare ggf. mit praktischen Anteilen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit / WM 11	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 11	1-2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 12
Thema	Politik und Gesellschaft
Teilkomponenten Wahlmodul WM 12	Komponente I [WMK 12.1]: Das Regierungssystem der BRD und/oder Komponente II [WMK 12.2]: Demokratietheorien und/oder Komponente III [WMK 12.3]: Einführung in das politische System der EU
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Zur Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen in der Komponente „Das Regierungssystem der BRD“ Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und „private Interessenregierungen“) am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> <p>Im Rahmen der Komponente „Demokratietheorien“ werden abwechselnd die beiden folgenden Themen angeboten: Staats- und Demokratiekonzeptionen der frühen westdeutschen Politikwissenschaft Im ersten Teil werden die Entwicklung des Fachs in (West-) Deutschland, der Wandel seiner Forschungs- und Ausbildungsorientierungen sowie die Herausbildung und Rolle wissenschaftlicher „Schulen“ erarbeitet. Im zweiten Teil werden anhand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen erörtert: die Theorien von Franz L. Neumann (zum Verhältnis von ökonomischer und politischer Struktur), von Wolfgang Abendroth (zum Verhältnis von Klassengesellschaft und sozialem Rechtsstaat), von Ernst Fraenkel (zum Neo-Pluralismus als dem Fundament reformistischer Demokratie), schließlich von Arnold Bergstraesser (zur Moralphilosophie als Basis anti-totalitärer Demokratie). Klassisch-normative und empirisch-„realistische“ Demokratietheorien Unter Einbeziehung der politischen und sozialgeschichtlichen Umstände ihrer jeweiligen Entstehungsphasen werden anhand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen behandelt: die Theorien von John Locke (Naturzustands- und Vertragsmodell; Begründung der repräsentativen Demokratie durch Gewährleistung von Freiheit und Eigentum), Jean-Jacques Rousseau (Naturzustands- und Vertragsmodell; Begründung der identitären Demokratie durch Verwirklichung des Gemeinwillens), Max Weber (Abwendung von der Naturrechtslehre; Begründung des demokratischen Führerstaates aus dem Verhältnis von Bürokratie und Cäsarismus), Joseph Schumpeter/Anthony Downs (Demokratie als Methode/Politik als „Nebenprodukt“; Begründung des demokratischen Parteienstaates aus dem Zusammenspiel von Elitenkonkurrenz und Wähleregoismus).</p> <p>In der Komponente „Einführung in das politische System der EU“ werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte –Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele: Zu 1) <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme, • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems, • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems, • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher </p>

	<p>politischer Regime in Deutschland.</p> <p>Zu 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Demokratietheorien, • Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung, • Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien, • Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Demokratietheorien. <p>Zu 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems, • grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration, • Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen, • Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesungen und Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit / WM 12	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 12	2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Politikwissenschaft

Anlage 2.3 Praxismodule

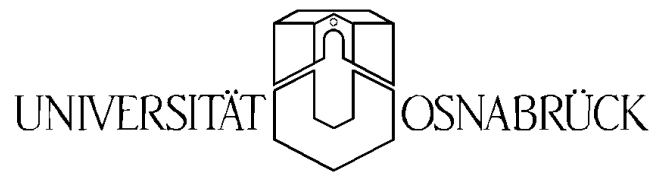
Modulübersicht Allgemeines Schulpraktikum (ASP)

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrerberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. In Abgrenzung zum Fachpraktikum geht es hierbei vorrangig um didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder, die über den Fachunterricht hinausgehen und die Perspektive einer/eines Klassenlehrerin/ Klassenlehrers in den Blick nehmen.</p> <p>Ziel des ASP ist die Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Theorie-Praxis-Problematik in der Schulpädagogik, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen berufsbezogener Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Damit soll das ASP dazu beitragen, eine fundierte zukünftige Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Lehramt-Masterstudiums vorzubereiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Handlungsrelevanz wissenschaftlicher Ausbildung und Aussagen für die Schulpraxis, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts, der Erziehung bzw. des Schullebens, • Erprobung und Erwerb didaktischer Planungs-, Handlungs- und Reflexionskompetenzen mit Blick auf eigene Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung eigener, berufsbiographisch relevanter Entwicklungsaufgaben. <p>Die Vorbereitung des ASP erfolgt in einer Seminarveranstaltung („Konzepte und Methoden des Unterrichts“). In ihr wird das ASP als Erfahrungs- und Erkundungsfeld, als Ort der Reflexion und des Handelns thematisiert. Die Veranstaltung hat einen didaktisch-methodischen Schwerpunkt und bezieht Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der ASP-vorbereitenden Veranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des ASP bewusst zu machen, diese zu konkretisieren und die eigene Methoden- und Reflexionskompetenz in den genannten Bereichen aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die unterschiedliche Funktion von didaktischem Reflexions- und Handlungswissen, für die Möglichkeiten und Grenzen von „Unterrichtsrezepten“, • Fähigkeit zur Formulierung eines eigenen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Anwendung einschlägiger Methoden der Unterrichtsforschung, • Erprobung und Entwicklung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung, • Kenntnis und Erprobung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Die Nachbereitung des ASP erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der die genannten Schwerpunkte des ASP und seiner Vorbereitung aufgreift. Er wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und kann in einer abschließenden Nachbesprechung aller Seminarteilnehmer/-innen erneut aufgegriffen werden. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Arbeitsaufwand (Workload)	250 Stunden
Leistungspunkte	10 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Konzepte und Methoden des Unterrichts“ unter Ableistung eines Studiennachweises nach § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 41, Absatz 5, 3. Spiegelstrich von Teil 2 Fächerübergreifende Besondere Teile B. Praktika der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 3. Erstellung eines Praktikumsberichts.
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaft

Modulübersicht Betriebs- oder Sozialpraktikum (BSP)

	Durchführung und Nachbereitung des Betriebs- oder Sozialpraktikums (BSP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Ziel:</u> Die außerschulische Wirklichkeit und ihre Veränderungsprozesse erfahren und reflektieren sowie auf die schulische Wirklichkeit beziehen können.</p> <p><u>Gegenstand:</u> entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein außerschulisches, aber dennoch pädagogisches Berufsfeld oder b) ein Berufsfeld außerhalb des Bildungssektors. <p>zu a) Kenntnis von nicht-schulischen Bildungsinstitutionen, sie in ihrem sozialen und pädagogischen Kontext stellen können.</p> <p>zu b) Kenntnis der Arbeitswelt außerhalb des Bildungssektors, sie in ihren gesellschaftlichen und politischen Kontext stellen können.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Praktikum, anschließend Einzelbesprechung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	4 Wochen Praktikum plus Nacharbeitung
Angebotsturnus	jährlich (im Wintersemester); Ausnahmen möglich
Präsenzzeit	
Arbeitsaufwand (Workload)	100 -120 Stunden
Leistungspunkte	4 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ableistung des Praktikums nach den Anforderungen der Praktikumsstelle - Praktikumsbericht mit Tätigkeitsdarstellung sowie der Reflexion unter Einbeziehung übergeordneter Aspekte (pädagogische, gesellschaftliche oder politische Bezüge) - Besprechung des Berichtes
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Betreuung über das Zentrum für Lehrerbildung



ORDNUNG
FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG
FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG
(DSH)

Beschluss des Senats der Universität Osnabrück vom 03.07.1996
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/1996 vom 13.08.1996, Sonderausgabe

1. Änderung beschlossen in der 6. Sitzung des Präsidiums am 15.01.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/ 2003 vom 13.05.2003, S. 177

2. Änderung befürwortet in der 46. Sitzung der ZSK am 01.06.2005
2. Änderung beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005
2. Änderung genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2005 vom 23.08.2005, S. 282

I N H A L T :

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.....	284
§ 1 Anwendungsbereich.....	284
§ 2 Zweck der Prüfung; Zeugnis	284
§ 3 Zulassung zur DSH, Prüfungsentgelt.....	284
§ 4 Gliederung der Prüfung; Prüfungstermine	284
§ 5 Bewertung der Prüfungen; Gesamtergebnis.....	285
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	285
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	286
§ 8 Wiederholung der Prüfung	286
§ 9 Prüfungszeugnis.....	286
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	286
§ 10 Schriftliche Prüfung	286
§ 11 Mündliche Prüfung.....	288
C. Schlussbestimmungen.....	289
§ 12 In-Kraft-Treten, Änderung, Übergangsbestimmungen.....	289
Anhang 1 (zu § 2 Absatz 2)	290
Anhang 2 (zu § 9).....	292

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Osnabrück, folgend aus den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und des NHG für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Unter Beachtung der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen ²Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004; der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004) und nach Maßgabe des Senatsbeschlusses SB 96/ 6 vom 16. März 2005 wird zur Führung dieses Nachweises gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) die Möglichkeit zur Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an der Universität Osnabrück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eröffnet.

§ 2 Zweck der Prüfung; Zeugnis

- (1) Durch die DSH soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihre oder seine sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen
 - Hörverstehen,
 - Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen,
 - Textproduktion
 - Mündlicher Ausdrucknachweisen.
- (2) Die für die einzelnen Studiengänge notwendigen Prüfungsergebnisse sind dem *Anhang 1* zu dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 3 Zulassung zur DSH, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das beabsichtigte Fachstudium vorliegen. ²An der Prüfung können in der Regel nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber teilnehmen, die sich an der Universität Osnabrück für ein Studium beworben haben.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist zudem der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die mindestens denen der Zentralen Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts entsprechen.
- (3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die DSH endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur DSH entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 6).
- (5) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der „Gebührenordnung für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 Gliederung der Prüfung; Prüfungstermine

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer der schriftlichen Prüfung zeitlich nachfolgenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

- (3) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 3 nicht bestanden hat.
- (4) ¹Zur DSH zugelassen wird zweimal jährlich. ²Die Prüfungstermine liegen in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommer- und des Wintersemesters. ³Der genaue Termin wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Bewertung der Prüfungen; Gesamtergebnis

- (1) ¹Im Gesamtergebnis der Prüfung wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 mit 70% gewichtet. ²Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt gewichtet:

- Hörverstehen: 20%,
- Leseverstehen: 20%,
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
- Textproduktion: 20%.

³Die mündliche Prüfung fließt mit einem Gewicht von 30% in das Gesamtergebnis ein.

- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist.
- (5) Wird gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis der Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden; gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Absatz 5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Die für die einzelnen Studiengänge der Universität Osnabrück notwendigen Prüfungsergebnisse sind dem *Anhang* zu dieser Ordnung zu entnehmen.
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden; das Gesamtergebnis von (mindestens) DSH-2 berechtigt uneingeschränkt zur Zulassung oder Einschreibung in alle Studiengängen und Studienabschlüsse. Sonstige Zugangs- oder Zulassungsbedingungen bleiben unberührt.
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH sind für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtlich Tätige der Universität Osnabrück als Prüfungsvorsitzende oder -vorsitzender verantwortlich.

Diese oder dieser wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Bereichs der Sprachlehrangebote Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Vorsitzenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann bis zu zwei Mal wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene DSH (§ 5) wird ein Prüfungszeugnis *Anhang 2* ausgestellt, welches das Gesamtergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 sowie die in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung jeweils erreichten Ergebnisse einzeln ausweist. ²Das Prüfungszeugnis dokumentiert zudem die für die jeweiligen Teilprüfungen gemäß § 4 Absatz 2 erzielten Ergebnisse.
- (2) ¹Das Zeugnis wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. ²Es enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die Teilnahme ausweist.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).
- (2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ³Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel, ist zulässig. ⁴Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

⁴Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. ²Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ²Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

³Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ⁴Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. ⁵Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

¹Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. ²Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

¹Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. ²Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

³Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁴Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

- (5) ¹Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

²Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. ²Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung dieser Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Wiederholung von Prüfungen, die vor Inkrafttreten der Änderung dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, erfolgen unter Anwendung der bisher geltenden Fassung, sofern nicht ein Antrag auf Anwendung der geänderten Fassung gestellt wird.

Anhang 1 (zu § 2 Absatz 2)**Übersicht über das grundständige Studienangebot zum WS 2004/05****Zulassung mit DSH- und TestDaF-Zeugnissen**

• Angewandte Systemwissenschaft (Diplom)	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Biologie (Diplom)	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Biologie der Organismen (B.Sc.)	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Biologie der Zellen (B.Sc.)	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Cognitive Science (B.Sc.) –zweisprachig -	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Europäische Studien (B.A.) - D. mit bes. Fremdsprachenkenntnissen	16 Punkte mit Ausgleich / DSH-2
• Geographie (Diplom)	16 Punkte mit Ausgleich / DSH-2
• Information Systems/Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) D. mit Nachweis Englisch	16 Punkte ohne Ausgleich / DSH-2
• Mathematik (Diplom)	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Mathematik/Informatik (B.Sc.)	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Physik (Diplom)	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Physik mit Informatik (B.Sc.)	12 Punkte mit Deutschkursbesuch / DSH-1
• Psychologie (Diplom)	16 Punkte mit Ausgleich / DSH-2
• Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	16 Punkte ohne Ausgleich / DSH-2
• Social Sciences (B.A.)	16 Punkte mit Ausgleich / DSH-2
• Volkswirtschaftslehre (Diplom)	16 Punkte ohne Ausgleich / DSH-2
• Wirtschaftsrecht (LLB)	16 Punkte ohne Ausgleich / DSH-2
• Polyvalenter 2-Fach-Bachelor, s. Fächerübersicht nur, wenn 2 naturwiss. Fächer miteinander verbunden werden:	12 Punkte mit Deutschkursbesuch
• LA GHR (Staatsexamen), s. Fächerübersicht	16 Punkte mit Ausgleich / DSH-2
• LBS Fachrichtungen: Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft, Kosmetologie (Staatsexamen), s. Fächerübersicht	16 Punkte mit Ausgleich / DSH-2

Wintersemester 2004/05: Weiterführende Studiengänge (graduate courses)

Zulassung mit DSH- und TestDaF-Zeugnissen

Fachbereich Sozialwissenschaften

- Europäische Studien, M.A. DSH-2 / 16 Punkte mit Ausgleich
- Social Sciences, M.A. DSH-2 / 16 Punkte mit Ausgleich
- Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen, M.A. (neu) DSH-2 / 16 Punkte mit Ausgleich

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

- Bildungsmanagement und Schulentwicklung, M.A. (neu) DSH-2 / 16 Punkte mit Ausgleich

Fachbereich Physik

- Physik mit Informatik, M.Sc. DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch
- Materialwissenschaften, M.Sc. DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch

Fachbereich Biologie/Chemie

- Biologie der Organismen, M.Sc. DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch
- Biologie der Zellen, M.Sc. DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch
- Chemie, Ergänzungsstudium, Diplom DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch

Fachbereich Mathematik/Informatik

- Angewandte Systemwissenschaft, Ergänzungsstudium, Diplom DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch
- Kognitive Mathematik, M.Sc. DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch
- Mathematik mit Anwendungsfach, M.Sc. DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch
- Information Engineering, M.Sc. (Unterrichtssprache Englisch)
- Integrated Assessment, M.Sc. (Unterrichtssprache Englisch)

Fachbereich Humanwissenschaften

- Cognitive Science, M.Sc. (Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch) DSH-1 / 12 Punkte mit Deutschkurs-Besuch

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

- Information Systems, M.Sc. (neu) DSH-2 / 16 Punkte ohne Ausgleich

Fachbereich Rechtswissenschaften

- Rechtswissenschaften, LL.M., Zusatzstudium für Ausländer/innen DSH-2 / 16 Punkte ohne Ausgleich
- Steuerwissenschaften, Ergänzungsstudium, Magister DSH-2 / 16 Punkte ohne Ausgleich

Anhang 2 (zu § 9)**DSH-Zeugnis****DSH-Zeugnis[®]**

Herr/Frau *

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem § 4 Abs. 3]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den

(Siegel)

 Vorsitzende/ Vorsitzender* der
 Prüfungskommission

 Mitglied der Prüfungskommission

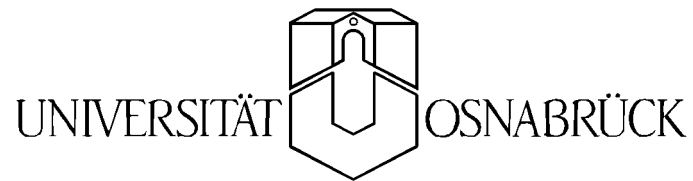
Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der [Name der Institution] vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

* Nichtzutreffendes streichen

* Nichtzutreffendes streichen

DSH-Zeugnis (Rückseite)

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
<p>Gesamtergebnis</p>		<p>Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)</p>	
<p>DSH-3:</p>	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen</p>	
<p>DSH-2:</p>	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
<p>DSH-1:</p>	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
<p>Teilbereich</p>		<p>Gesamtergebnis</p>	
		<p>DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...</p>
		<p>DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...</p>	
<p>Schriftlich</p>			
<p>Hörverstehen</p>	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).</p>		
<p>Leseverstehen</p>	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>		
<p>Und</p>			
<p>wissenschaftssprachliche Strukturen</p>	<p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,</p>		
<p>Textproduktion</p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.</p>		
<p>Mündlich</p>			
<p>Mündliche Sprachfähigkeit</p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</p>		
<p>03.04</p>			



GEBÜHRENORDNUNG
der Universität Osnabrück
für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH)
(gemäß § 14 I NVwKostG)

Beschluss des Senats in der 82. Sitzung am 16.07.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2003 vom 15.09.2003, S. 335

Änderung beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2005 vom 23.08.2005, S. 294

I N H A L T :

I.	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).....	296
§ 1	Rechtsgrundlagen	296
§ 2	Höhe der Gebühr, Fälligkeit	296
§ 3	Rückerstattung	296
II.	In-Kraft-Treten	296

I. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 14 I NVwKostG von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt 70,00 Euro.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 3 Rückerstattung

Eine Rückerstattung geleisteter Gebühren kommt nur in Betracht, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer aus wichtigem Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei Erkrankung der Teilnehmerin / des Teilnehmers vor. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft.

Beitragssatzung des Studentenwerks Osnabrück vom 01.07.2005 (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)

Gemäß § 70 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.) haben die Studierenden Beiträge an das Studentenwerk zu entrichten, deren Höhe durch eine Beitragssatzung festgesetzt wird. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 NHG beschließt der Verwaltungsrat die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest.

Diese Beitragssatzung hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück am 01.07.2005 beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Osnabrück erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereiches immatrikulierten Studierenden.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Studierende, die im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Osnabrück an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Studierende, die an mehreren im Zuständigkeitsbereich zweier Studentenwerke liegender Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur den hälftigen Beitrag zu entrichten.

§ 2 Fälligkeit und Erhebung

Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NHG werden die Beiträge von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben und erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

§ 3 Beitragshöhe

Für die Studierenden

- der Universität Osnabrück
- der Stiftung Fachhochschule Osnabrück (ohne Standort Lingen)
- der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Osnabrück
- der Hochschule Vechta
- der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Vechta
- der Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Diepholz,
Abteilung Vechta

beträgt der Beitrag pro Semester € 37,50.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2006 an die Stelle der derzeit geltenden Beitragssatzung vom 01.01.2003. Bis zum 31.03.2006 gilt die derzeitige Beitragssatzung des Studentenwerks Osnabrück.
2. Abweichend von Abs. 1 tritt für die Stiftung Fachhochschule Osnabrück diese Beitragssatzung mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft. Bis zum 28.02.2006 gilt die derzeitige Beitragssatzung des Studentenwerks Osnabrück weiter.

Absichtserklärung über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen der Universität Nanjing, Institut für Fremdsprachen und der Universität Osnabrück

Die Universität Nanjing, Institut für Fremdsprachen, VR China, und die Universität Osnabrück, Deutschland, erklären hiermit ihre Absicht zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Studierenden.

Beide Parteien werden innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieser Absichtserklärung Art und Umfang der geplanten Zusammenarbeit prüfen und die näheren Modalitäten ausarbeiten. Austauschaktivitäten im Rahmen dieses Vorvertrages werden ausdrücklich befürwortet. Für die Aufnahme von Studierenden der Universität Nanjing wird folgendes vereinbart:

1. Die Studierenden werden von der Universität Nanjing nominiert. Alle Nominierungen erfolgen mit Rücksicht auf die an der Universität Osnabrück geltenden Zulassungsbedingungen.
2. Die Studierenden müssen sich offiziell bei der Universität Osnabrück bewerben und die verlangten Unterlagen vorlegen. Die Universität Osnabrück entscheidet über die Annahme der nominierten Studenten. Zulassungsanträge und Dokumente der nominierten Austauschstudenten müssen der Universität Osnabrück für das im Wintersemester beginnende Studium spätestens am 01. Juli zugestellt werden.
3. Die Studierenden unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studierenden der Universität Osnabrück und genießen dieselben Rechte.
4. Es wird angestrebt, zwischen den beteiligten Institutionen und den Studierenden ein „Learning Agreement,“ abzuschließen, das die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen benennt. Die Studierenden haben das Recht, an allen von der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen (inkl. der kostenfreien studienbegleitenden Deutschkurse) teilzunehmen. Sofern gewünscht wird, dass für die Studierenden ein zusätzliches Lehrangebot (z.B. Intensivsprachkurse) bereitgestellt wird, so bedarf dieses einer gesonderten Vereinbarung.
5. Die Universität Osnabrück ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Eine Unterbringung erfolgt in der Regel in Studentenwohnheimen. Die Anmietung der Zimmer muss für das gesamte Studienjahr erfolgen (01. Oktober bis 30. September).
6. Die Studierenden müssen über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Studienaufenthalt in Deutschland verfügen. Sie sind eigenverantwortlich für:
 - Reisekosten
 - Sozialbeiträge der Universität Osnabrück
 - Krankenversicherung
 - Unterkunft und Verpflegung
 - Bücher und persönliche Ausgaben.
7. Die Studierenden verpflichten sich gegenüber der Universität Nanjing, nach dem einjährigen Studienaufenthalt an der Universität Osnabrück an ihre Heimathochschule zurückzukehren.

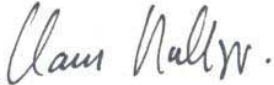
Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine/n Beauftragte/n für Studien- und Ausbildungsplatzvermittlung als Koordinator partnerschaftlich Zusammenarbeit übernimmt.

Von der Universität Nanjing werden das LFI – Long Feng priv. wirtschaftliches Institut für China-Consulting – als Koordinator und Frau Prof. Dr. Kong Deming, Leiterin der

Deutschabteilung des Fremdspracheninstituts verantwortliche benannt. Von der Universität Osnabrück wird die Leiterin des Akademischen Auslandsamtes benannt.

Die Absichtserklärung wird sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch die Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten und gestempelten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück



Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger

Präsident

Osnabrück, den 06.07.05

Institut für Fremdsprachen, Universität Nanjing



Prof. Dr. Wang, Shouren

Dekan

Nanjing, den

Vertrag
über die Zusammenarbeit zwischen
dem Fachbereich Mathematik/Informatik
der Universität Osnabrück
und dem Department of Mathematics
der YiLi Normal University

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen wird der folgende Vertrag zwischen dem /Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück und dem Department of Mathematics der YiLi Normal University mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen:

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche

- den Austausch von Wissenschaftlern
- den Austausch von Studierenden
- den Austausch von Veröffentlichungen
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte.

Art und Umfang eines jeden Kooperationsprojekts werden jeweils in ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine Beauftragte/einen Beauftragten, die/der die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und erneuert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung

tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück

Fachbereich

Mathematik/Informatik



Dekan

Osnabrück, den 09.06.2005



YiLi Normal University

Department of Mathematics



Jiangang Tang

Dekan

Osnabrück, den 09.06.2005